Tschäni Diktatur des Patriotismus Pharos

Hans Tschäni

Die Diktatur des Patriotismus

Pharos

Hans Tschäni
Die Diktatur des Patriotismus

Hans Tschäni

Die Diktatur des Patriotismus

Für eine freiere Schweiz

Pharos-Verlag Basel

© Pharos-Verlag Hansrudolf Schwabe AG
Basel 1972
Druck: Regina-Druck, Zürich
Printed in Switzerland
Alle Rechte vorbehalten
ISBN 3 7230 0069 X

Inhalt

Die Gewissensfrage 7
Es ist von «rechts» die Rede 8
Geschichten, die zu denken geben 14
Kriegsgesetze für den Frieden 28
Die Staatsgewalt des alten Schweizergeistes 40
Ruhe und Ordnung sind nicht das Wichtigste 48
Die Schweiz muss liberaler werden 54
Der Staatsschutz und seine Paragraphen 67
Die Verfassung bestimmt 68
Die Abwehr von Propagandamaterial 70
Die Abwehr gegen Diskussionen mit Ausländern 71
Die Strafdrohungen 76
Der Schutz der Armee 79

Die Gewissensfrage

Wer das Jahrzehnt *vor* dem Zweiten Weltkrieg miterlebte, der hat das Misstrauen gelernt. Wer *nach* dem Zweiten Weltkrieg die Aggressionspolitik der beiden grossen Machtblöcke mitverfolgte, der glaubt nicht mehr an den permanenten Frieden in der Welt. Und wer zurzeit im Nahen Osten und an andern Berührungspunkten der Grossmächte die unheimlichen waffenklirrenden Aufmärsche der Sowjets und der Amerikaner beobachtet, der ahnt, dass immer noch mit dem Feuer gespielt wird.

Kann es da einen wirklichen Frieden geben? Zum Beispiel für einen Kleinstaat wie die Schweiz? Muss man in einer solchen Situation nicht ohne Unterlass auf der Lauer liegen und friedliches Leben als naive Sorglosigkeit in die Schranken weisen? Ist friedliches Denken und Handeln da nicht sogar staatsgefährdend?

Oder sind solche Fragen vielleicht doch so zu stellen: Wie lebt ein Kleinstaat in einer unsicheren Welt, von deren Schicksal er auf Gedeih und Verderb abhängt, am klügsten? Indem er sich in ständige Abwehr und gespannten Alarmzustand versetzt? Indem er die Freiheiten seiner Bürger einschränkt, in der Meinung, diese Freiheiten könnten von staatsgefährdenden Subjekten missbraucht werden? Oder so, dass er seine freiheitlichen Qualitäten im Vertrauen auf das Volk und in einer Politik der Selbstsicherheit ausspielt wie Trümpfe?

Das ist die Gewissensfrage, die sich uns hier schon am Anfang stellt.

Es ist von «rechts» die Rede

Wir Schweizer sind sehr stolz auf unsere Freiheit. Schweizer Freiheit ist auch für uns ein Qualitätsbegriff. In der Unruhe, die Gesellschaft und Staat erfasst hat, müssen wir nun aber plötzlich den Gehalt dieser Freiheit beweisen. Vor allem haben wir zu fragen, wieviel uns die individuelle Freiheit wert sei. Und wieviel die Redefreiheit. Und das Demonstrationsrecht. Ist die äussere Bedrohung jetzt, im Frieden, tatsächlich so stark, dass die Meinungsäusserungsrechte eingeschränkt werden dürfen? Geht die Staatsräson auch in Friedenszeiten der Individualfreiheit vor? In diesem Kapitel wird die Meinung vertreten, wir hätten Kriegsgesetze in den Frieden übernommen, sähen überall subversive Gespenster und schränkten unter diesen Begründungen die Individualfreiheit zu leichtfertig ein. Weil dieser Freiheitsverlust vor allem im Einverständnis mit bürgerlichen Kreisen und im Zeichen der Vaterlandsverteidigung geschehe, sei nicht nur die «extreme Linke» in der Schweiz ein Problem, sondern auch der schwindende Liberalismus der in unserem Staat führenden «Rechten».

Oft dauert es lange, bis man darauf kommt, dass eine präzise Wertvorstellung ein Cliché sein könnte. Kritische junge Menschen bringen einen zuerst auf die Spur. Jener Rekrut, der vor kurzem einer Zeitung seine Eindrücke von einem Dienstverweigererprozess schilderte, kann als Beispiel für das gelten, was ich meine: «Weil in der letzten Zeit viel von Zivildienst und so die Rede ist, wollte ich das Problem einmal an der Quelle kennenlernen», schrieb der Rekrut. «Als Schweizer besitze ich ja das Recht der Meinungsäusserung, und daher muss ich mich auch möglichst objektiv informieren. Man sollte jedenfalls nichts blindlings übernehmen, glaube ich. In den Verhandlungen im Gerichtssaal fielen mir dann die komischen Schlagwörter des Anklägers auf. Er warf dem Dienstverweigerer immer wieder sein mangelhaftes Schweizertum vor, weil er ein so starrköpfiger Individualist sei. Er sprach vom ‹senkrechten Schweizer› und vom ‹gesunden Schweizer›. Sie sollte er sich zum Vorbild nehmen. Da wurde mir unbehaglich zumute. Ich spürte plötzlich, dass der Vorwurf eigentlich auch mir gelten musste. Ich hatte ja auch nicht übernehmen wollen, was man mir von den Dienstverweigerern erzählte, sondern war gekommen, um mich unabhängig zu informieren. Dabei hatte ich geglaubt, unter dem schweizerischen Freiheitsgedanken sei das so zu verstehen und ich sei ein gesunder Schweizer. Und nun heisst hier ‹gesund› und ‹senkrecht› nichts anderes als ‹linientreu› und ‹systemkonform›. Wenn das der ‹senkrechte Schweizer› sein soll, dann bin ich enttäuscht. Mit freiheitlichen Gedanken hat das nicht mehr viel zu tun.»

Der junge Mann berührt den Kern jenes Unbehagens in unserem Land, das vor allem viele junge Schweizer empfinden. Für sie haben der «senkrechte Schweizer» und sein Geist bei der Beurteilung von Gut und Böse im Staat zu sehr die Bedeutung des Armbrustsignets, des Qualitätszeichens, wie es für Uhren und Haushaltmaschinen gilt. Und wirklich: Man erlebt es immer wieder, dass alles, was dieses Zeichen nicht weit sichtbar trägt, für die offizielle Schweiz im Verdacht steht, Ostimport zu sein. «Senkrechter Schweizer» ist darüber hinaus ein Argument gegen alles Unbequeme, das nicht genau das will, was im Staat gilt. Kein «senkrechter

Schweizer» zu sein ist hier ein Vorwurf, und seine Steigerung reicht bis «subversiv». Der Vorwurf klingt nicht ganz so wie einst kein «Volksdeutscher» oder kein «Arier» zu sein, aber es riecht ähnlich unangenehm, wenn man «Schweizertum» vergleichend und qualitativ wertend gebraucht. Sicher wühlen Subversive auch in der Schweiz, ungefähr so wie Engerlinge im Humus. Das ist normal und nicht mehr als eine Frage der Quantität. Aber es gibt viele subversiv Verdächtigte, die sich «unschweizerisch» benehmen, weil sie vielleicht im politischen Pubertätsalter stehen, und noch mehr andere, die nonkonforme Standpunkte, Unruhe und Demonstration akzeptieren, weil ihnen echte Freiheit der Meinungsäusserung für die Existenz unserer Demokratie wichtiger erscheint als ein schweizerischer Wall des Misstrauens und des Staatsschutzes. Und sie alle auf diesem breiten Band zwischen den extremen Flügeln «links» und «rechts» sind nicht kommunistisch und oft nicht einmal antimilitaristisch:

– Die meisten glauben an das notwendige Übel der Landesverteidigung, aber sie wollen im Leben nicht nur verteidigen und Gespenster sehen.
– Sie wollen ganz einfach Schweizer sein und als solche nicht qualitativ eingestuft werden.
– Sie wollen Schweizer sein, ohne ständig das Weihrauchfass vor den Altären der Väter schwingen zu müssen.
– Viele neigen ausserdem dazu, Schweizer zu sein, ohne eine Eigenart in einem engstirnig-nationalen Geist zu pflegen, die sie in der Welt zu egoistischen Eigenbrötlern stempelt.

Soweit sind neue Erkenntnisse auf dem breiten Band der «Mitte» bereits wirksam geworden. Aber alle diese kritischen Menschen möchten auf alle Fälle Schweizer sein. Das steht für sie überhaupt nicht zur Diskussion. Die Nestwärme, die der Mensch braucht, setzt eben Heimatgefühl voraus. Und Schweizer möchten sie auch sein, weil sich in diesem Staat bei all seinen Unvollkommenheiten leben lässt. Sie bilden sich auf die Schweizer Freiheit sogar allerhand ein. Viel denken sie sich zwar nicht dabei, denn der Schweizer ist für sie ganz einfach frei. Sie glauben sogar, er sei freier nicht

nur als die Russen und die Griechen, sondern auch als alle andern. Und die Schweizer Freiheit sei ein Erbe und ein Privileg, fast so wie für den Millionärssohn die Liegenschaft im Park am See, mit Sicht auf die Berge. Doch macht man sich über all das bei den Menschen zwischen den extremen Flügeln eigentlich selten Gedanken, denn die Schweizer Freiheit, nein, das ist wirklich kein Problem.

Oder ist es doch eines?

In der jüngsten Zeit finden vor allem viele junge Menschen, es sei eines. Es geschehen nämlich auf unseren Trottoirs, auf unseren Strassen, in unseren Ratssälen, in den Gerichten, in den Schulen, in den Regierungen immer wieder Zeichen – und es passieren andererseits Provokationen und Intoleranzen, die typische Merkmale tragen. Es handelt sich dabei, wie mir scheint, um die Auseinandersetzung von zwei Geisteswelten, von denen die eine unbeschwert aus neuen Ideen schöpfend provoziert und zu Veränderungen treibt, während die andere den legalen und «senkrechten» Schweizergeist vertritt und mit allen Möglichkeiten des Staates «Recht und Gesetz Nachachtung verschafft». Die Weltanschauung von einst und jene von heute stehen Schulter an Schulter. Das ist an sich nichts Aussergewöhnliches, denn in Gesellschaft und Staat müssen sich die verschiedenen Denkweisen immer begegnen. Aussergewöhnlich ist aber, gemessen an dem, was wir hierzulande gewöhnt sind, die Schärfe der Auseinandersetzung. Und gerade dieser hohe Intensitätsgrad ist es, der die Qualität unserer Demokratie und den wirklichen Wert unseres Freiheitsbegriffs zurzeit auf eine harte Probe stellt.

Das sind die Fronten der Unruhe, die unsere Gesellschaft und unseren Staat erfasst hat. Diese Unruhe steht vor dem Hintergrund der riesigen Machtpolarisierung in der Welt. Obwohl die Fronten in der Schweiz von der globalen Auseinandersetzung nicht zu trennen sind, müssen sie doch im schweizerischen Rahmen gewertet werden. Hier geht es nämlich um den Gehalt unserer Freiheit und darum, ob die Plattform, die diese Freiheit bei der gegenwärtigen Einschränkung uns bietet, die Auseinandersetzung noch zulasse. Mir scheint, der Hinweis auf die Gesetze und deren

Verteidigung durch Bundesanwaltschaft, Polizei, Militär oder Strafrichter reiche zur Einschränkung der Diskussion nicht mehr aus, um die Probleme zu klären oder gar zu lösen. Vor allem glaube ich, dass dieser Hinweis nicht genügt, um die Einschränkung von persönlicher Freiheit zu rechtfertigen, wie das im Namen des Staates und der Gesetze nun im Frieden immer wieder geschieht.

Daher sei in dieser Schrift im Streitgespräch über die gegenwärtige politische Unsicherheit und die Nervosität auf Strassen und Plätzen nicht von der «Linken», sondern von der «Rechten» die Rede. Diese «Rechte» selbst wird zwar nicht glauben wollen, dass sie in diesem Zusammenhang ein Diskussionsthema sei. Sie nimmt für sich ja in Anspruch, die bestehende Gesellschaftsordnung und die in Recht und Gesetz gegossene Staatsform vor Ansteckung und bösen Gefahren der Veränderung verteidigen zu müssen. Sie fühlt sich als das geltende System persönlich. Nun sprechen aber seit kurzem selbst bürgerliche Magistraten und Parlamentarier von der Existenz einer «extremen Rechten», die man als Gegenpol zur «sattsam bekannten extremen Linken» ansehen könne. Damit ist diese an sich natürliche Polarisierung, die in jeder freien Staatsordnung die Breite des Meinungsspektrums und zugleich den Spielraum andeutet, gleichsam amtlich bestätigt worden.

Wir müssen uns also eingestehen, dass in der Schweiz nicht nur der Links-, sondern auch der Rechtsradikalismus ein echtes Problem ist, mit dem man sich ernsthaft beschäftigen muss. Nach meiner Auffassung ist die Schweiz auch weit stärker für den Rechts- als für den Linksradikalismus anfällig. Dieses Phänomen – es ist das des «alten Schweizergeistes» – muss bei der Beurteilung der gegenwärtigen Unruhe unter allen Umständen beachtet werden. Es hat sich in unseren Staatsschutzgesetzen gleich wie in unserer Bereitschaft niedergeschlagen, auch in Friedenszeiten die persönliche Freiheit leichtfertig zugunsten der Staatsräson einzuschränken. So kommt es, dass selbst harmlose Oppositionserscheinungen wie das Verteilen von Flugblättern oder das Hektographieren von Schülerzeitungen mit so massiven Mitteln wie Hausdurchsuchungen, Festnahmen oder Beschlagnahmen unterdrückt werden. Meist regulär unterdrückt, weil unsere Gesetze, aber auch die Gesetzeshüter, in bezug auf den Staatsschutz keinen Unterschied zwischen Krieg und Frieden machen. Dieses Phänomen des schweizerischen Freiheitsstolzes und der gleichzeitigen Bereitschaft, persönliche Freiheit bei jeder Gelegenheit einzuschränken, soll etwas genauer untersucht werden.

Geschichten, die zu denken geben

Hier ist die Behauptung zu belegen, die berühmte Schweizer Freiheit werde in Friedenszeiten ausgehöhlt, weil vor allem Rechtskreise unserer Politik dazu neigten, zum Schutz des Vaterlandes und der Gesellschaftsordnung vor subversiven Elementen und deren provokatorischer Kritik die Meinungsäusserungsfreiheit einzuengen. Erschreckend viele politische und gerichtliche Fälle, welche die angedeutete Tendenz bestätigen, liessen sich aus der neuesten Zeit anführen. Einige sind hier – die Auswahl erfolgte im Sommer 1971 – wahllos zusammengestellt. Dabei wurde beachtet, dass die Gesetzesinterpretationen der anklagenden Behörden oder die Beurteilungen durch Kantonsparlamente und Kantonsregierungen ebenso aufschlussreich sind wie die Vorfälle selbst. Wie erwartet, erwies es sich ferner keineswegs als nötig, zur «Beweisführung» nur Anti-Armee-Stories zu erzählen. Die Geschehnisse im Zivilbereich bestätigen unsere politische und gesetzliche Intoleranz auch gegen gewaltlose Äusserungen extremer Meinungen zur Genüge.

Von der Fahrlässigkeit, die Polizei Gesetze interpretieren zu lassen, und der Bereitschaft, Menschen zu diskriminieren, weil sie gegen ein Gesellschaftstabu handeln:

Als klassischer Fall dafür, wie leichtfertig bei uns mit den Individualrechten umgesprungen wird, kann die Geschichte vom Zürcher Freierregister gelten. Dieses Buch, das keineswegs mit sieben Siegeln verschlossen sein sollte, hätte dazu dienen müssen, Männer zu registrieren, die zu Fuss oder mit dem Auto nachts ein Freudenmädchen suchen. Das Gesetz verbietet eine solche «Tat» zwar nicht, aber die Polizei durfte sie dennoch brandmarken in einem Kanton, dessen Verfassung im Artikel 7 unmissverständlich sagt: «Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.» Das Zürcher Freierregister wurde nicht etwa vom Kantonsrat oder von der Regierung eingeführt, sondern durch einen simplen Dienstbefehl der Stadtpolizei. Einige Leute empörten sich zwar über diesen schamlosen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, im übrigen liess man die Polizei aber gewähren.

Es war im Juli 1967, als an einer Pressekonferenz den Zürchern eröffnet wurde: Sämtliche Männer, die man motorisiert oder zu Fuss auf den Strichstrassen antreffe, würden eingetragen, unabhängig davon, ob sie herumständen oder eine Dirne ansprächen. Viele Quartierbewohner hätten sich über den Nachtlärm beklagt. «Sommerzeit macht müde Männer mitternachts munter», scherzte der Chef der städtischen Kriminalpolizei und untermalte damit die grenzenlose Heiterkeit des Themas und der Stunde. Die Verordnung mache es möglich, die unnötig umherfahrenden Motorisierten zu verzeigen, und die Fussgänger, die schreibe man wegen «Unfugs im Freien» aufgrund der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich auf. Die Detektive durften nach dieser Interpretation nicht bloss alle Autonummern notieren, sondern die wirklichen und potentiellen Freier auf der Strasse sogar anhalten, ihre Personalien aufnehmen und im Freierregister sammeln. Man griff also um der Ruhe und Ordnung willen wegen einer Bagatelle unbedenklich in die Persönlichkeitsrechte von unbescholtenen Bürgern ein wie einst im Mittelalter. Nur dass es heute nicht mehr im Zei-

chen der Sittenmandate geschieht, sondern zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Ein junger Jurist schrieb damals im «Tages-Anzeiger»: «Die Auslegung des Begriffs ‹Unfug› gegen den ihm vom Gesetzgeber verliehenen Wortlaut ist der Polizei als rechtsanwendender Behörde grundsätzlich verwehrt. Das Vorgehen der Kriminalpolizei qualifiziert sich als schwerer Rechtsbruch.» Das schien ausser den Artikelschreibern ganz weniger Zeitungen keinen unserer freiheitsdurstigen Schweizer zu stören, denn der Zweck heiligt ja das Mittel.

Erst viel später vernahm ich bei der Polizei, man habe das Freierregister nun doch «einschlafen lassen», der Not (einer «gewissen Presse») gehorchend, nicht dem eigenen Triebe.

Von der fahrlässigen Vertrauensseligkeit, Regierungen Gummikompetenzen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern zu geben:

Es sind bei uns weniger die Gerichte, die die Akzente zur Geringschätzung der persönlichen Freiheitsrechte setzen, als vielmehr die Staatsanwälte und vor allem die massgebenden Träger der Politik. Aber gerade sie entscheiden viel in unserem Land. Der Berner Grosse Rat zum Beispiel gab Anfang 1971 einem Dekret den Segen, wie man es ähnlich sonst nur in Diktaturen kennt. Jene Verhaltensmassregel verleiht der Berner Regierung das Recht, nicht nur in Krisensituationen, sondern, wie es heisst, auch «aus andern Gründen» Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Regierungstätigkeit zu ergreifen. Eine solch saloppe Generalklausel schafft die volle Voraussetzung zum energischen Vorgehen gegen alles, was den eigenen Stallgeruch nicht trägt. Ein Parlamentarier, der auch nur ein Minimum Sinn für den Wert der persönlichen Freiheit besitzt, stimmt einer solchen Pauschalformulierung niemals zu. Auch dann nicht, wenn es in seinem Kanton Béliers gibt.

Zu der gleichen Zeit, als der Grosse Rat seinen Fehler gegen die Grundregeln der Demokratie beging, schrieb ein Leser dem «Bund»: «Höher zu werten als eine absolute Redefreiheit ist immer noch die Sicherstellung der Ruhe und Ordnung im Staat.» Diese staatsbürgerliche «Philosophie» stand nun freilich in vollem Einklang mit dem, was die Volksvertreter im Grossen Rat beschlossen hatten. Sie stand aber auch den gnädigen Herren des alten Bern näher als einer liberalen Demokratie.

Von der Bereitschaft, provozierende Opposition sogar mit Freiheitsberaubung zu unterdrücken:

Ich hätte es nicht für möglich gehalten, dass bei uns in Friedenszeiten eine Kasernenwache einfach zum Tor herausstürmen und auf dem Trottoir Menschen festnehmen könnte. Genau das geschah aber in Aarau am 27. August 1970. Acht Kriegsdienstgegner wurden dort ausserhalb des Kasernenareals auf Befehl des Schulkommandanten festgenommen, weil sie Flugblätter verteilten, auf denen geschrieben stand, militärische Kameradschaft gründe nicht auf Liebe, sondern auf Furcht vor Kollektivstrafen. Ich hatte mich aber geirrt: Der militärische Zugriff geschah legal. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, der das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Verfahren dann übertrug, musste bloss den Artikel 276 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie die Artikel 269 und 271 des Dienstreglements der Armee zitieren, um die Festnahme zu rechtfertigen.

Das Strafverfahren endete am 5. Mai 1971 mit der bedingten Verurteilung des Sekundarlehrers André Froidevaux aus Hunzenschwil zu vier Wochen Gefängnis und den Kosten des Verfahrens. Froidevaux war als Aarauer Gruppenleader der Internationale der Kriegsdienstgegner vom Gericht als einziger erfasst und «der Aufforderung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten» für schuldig befunden worden. Die Verurteilung erfolgte aber nicht aufgrund des Flugblattes, das die acht Leute am 27. August verteilt hatten (dieses konnte nur deshalb beanstandet werden, weil es Bestandteil einer inkriminierten Reihe war). Froidevaux wurde vielmehr wegen einer Formulierung bestraft, die auf einem früher verteilten Flugblatt stand. Diese Formulierung lautete:

«Muss das so sein? Musst Du einfach alles hinnehmen? Musst Du Dich von den Offizieren anbrüllen lassen? Sind die Befehle heilig? Es ist nicht wahr, dass man im Interesse der Armee, des Staates, der Nation Dinge tun muss, die man nicht versteht, die man als sinnlos ansieht. MUSST DU NICHT WIDERSTAND LEISTEN?»

Auf dem Flugblatt, dessen Verteilung zur Festnahme geführt und das Verfahren ausgelöst hatte, standen diese Sätze nicht. Das Gericht sagte deutlich, das Flugblatt Nummer zwei könne nicht bestraft werden. «... es kann, für sich betrachtet, noch nicht als Aufforderung zum Ungehorsam und zur Verletzung dienstlicher Pflichten gewertet werden.» Der Text sei zwar von einer armeefeindlichen Einstellung getragen, aber «angesichts der in der Verfassung verankerten Meinungsfreiheit nicht strafbar».

Damit stellte das Gericht doch wohl auch die *Berechtigung zur Festnahme* der Flugblattverteiler in Frage. Und am Schluss der Geschichte steht die für die Anwendung unserer Freiheiten immer wieder typische Werthierarchie: Das Delikt gegen den Staat und die Armee (das erste Flugblatt) wurde bestraft; das Delikt gegen die Meinungsäusserungsfreiheit und die Integrität der Person (unrechtmässige Festnahme von acht jungen Flugblattverteilern) ging straffrei aus.

Von dem Hang, die Lehrfreiheit unter Druck zu setzen und die Kritik von Intellektuellen als Landesgefährdung hinzustellen:

Der Aarauer Kasernenzwischenfall war lang und breit auch im Grossen Rat zur Sprache gekommen. Interpellanten wünschten nicht nur Auskunft über die Rechtmässigkeit des Geschehens, einer forderte die Regierung auch auf, weiteren solchen verderblichen Demonstrationen «unverzüglich die Spitze zu brechen». Vor allem die Mittelschulen dürften inskünftig durch das «untergründige Wirken landes- und armeefeindlicher Kräfte» nicht mehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Interpellant nannte auch die Namen zweier Kantonsschullehrer und verdächtigte sie, «maoistische Lehren» zu verbreiten. Den Schülern sei sogar Urlaub zur Teilnahme an einem Dienstverweigerungsprozess gewährt worden. Und wirklich: Die Aargauer Regierung zeigte Verständnis. Sie gab ihre Bereitschaft bekannt, gegen die beiden Lehrer eine Untersuchung einzuleiten. Freilich barst an dieser Stelle das Kollegialsystem: «Ich bin dagegen, dass gegen Lehrer an Kantonsschulen Untersuchungen eingeleitet werden, ohne dass ihnen konkrete Sachverhalte vorgeworfen werden. ‹Maoistische Tendenzen›, das ist für mich vorläufig ein Schlagwort», sagte der verantwortliche Erziehungsdirektor und distanzierte sich von seinen Kollegen im Rat. Die Untersuchung gegen die beiden jungen Lehrer, von denen einer Offizier ist und der andere Wehrsportler und Richter eines Divisionsgerichts, wurde durchgeführt.

Es gab Proteste gegen diese amtliche Bereitwilligkeit, auf Verdächtigungen einzugehen. Fünf Professoren der Kantonsschule Aarau wehrten sich für ihre Kollegen, indem sie schrieben: «Wenn hier Lehrer in einzelnen Stunden ihren Schülern die Augen zu öffnen versuchen für Möglichkeiten, die ausserhalb des gerade gültigen Soseins liegen, so wird ihnen Maoismus vorgeworfen. Dass die beiden Lehrer mit Maos Leitsätzen gar nicht vertraut sind, sei bloss erwähnt. War mit dem Ausdruck Maoismus nicht einfach Intellektualismus oder genauer die Kritik der Intellektuellen am Bestehenden gemeint?» Die Verfemung der Intellektuellen sei aber nicht neu, hiess es weiter in dem Schreiben. Man kenne sie aus Nazideutschland, aus der Sowjetunion und aus dem antiken wie dem modernen Griechenland.

Ein informierter Freund aus Aarau schrieb mir damals, kurz nachdem die Regierung die Untersuchung angeordnet hatte: «Sie werden allergrösste Mühe haben, die Anschuldigungen gegen die beiden Lehrer zu belegen. Eines haben sie freilich erreicht, sie haben zwei Professoren öffentlich diffamiert, die zwar ein wenig unkonform und manchmal sogar von einer leicht fanatischen Redlichkeit besessen sind. Beide passen aber durchaus in die Gesamtatmosphäre gerade dieser Schule mit der grossen liberalen Tradition, wo es auch Platz für ‹Spinner› konservativer Schattierung hat, gegen die noch nie ein Hahn krähte.»

Und nur wenige Monate später erwies es sich einwandfrei, dass hier eine recht schlimme Geisterverfolgung betrieben worden war, nicht nur von einem patriotisch abergläubigen Ratsherrn, sondern auch von einer Regierung. Der Untersuchungsbericht ergab nämlich, dass sich keine der Anschuldigungen bestätigen liess und dass man zwei rechtschaffene Menschen grundlos diskriminiert hatte – um das Vaterland vor ihnen zu beschützen.

Von der grossen Bereitschaft, bei Jugendlichen Hausdurchsuchungen durchzuführen:

Schüler und Studenten repräsentieren das Alter, in dem Weiss weiss und Schwarz schwarz ist, in dem die Ideale nicht nur gelten, sondern wo man auch für sie kämpfen will. Mancher heute staatserhaltende Schweizer war in dieser Phase seines Lebens Kommunist. Diese Phase sollte daher in einem freiheitlichen Staat eine gewisse Narrenfreiheit geniessen. Bei uns besitzt sie sie oft nicht, weil der Staatsschutz es verlangt. Da passierte zum Beispiel jüngst in St. Gallen die Geschichte mit dem «Roten Gallus». Diese wirklich nicht ernst zu nehmende Zeitschrift der «Sozialistischen Arbeiter, Lehrlinge, Schüler und Studenten» von St. Gallen hatte für ihre antimilitaristische Absicht ein Zitat des deutschen Dichters Wolfgang Borchert vorgeschoben: «Du Mann... dann gibt es nur eins: Sag nein!»

Zweifellos war es dem Verfasser um mehr als die Wiedergabe von Borcherts Literatur gegangen. Darin hatten der sanktgallische Untersuchungsrichter und die Bundesanwaltschaft sicher recht. Dass sie aber «den billigen Trick, die Leser zur Dienstverweigerung aufzufordern», als schwerwiegend genug für eine Hausdurchsuchung und Beschlagnahme der hektographierten Zeitschrift nahmen, das ging doch entschieden zu weit. Die Reproduktion des Zitats eines Dichters, dessen Werke in jeder Buchhandlung käuflich sind, als «Delikt» für einen Eingriff in die Privatsphäre zu werten, ist eine zu leichtfertige Einschränkung des aktiven Diskussionskreises von jungen Menschen.

Der Prozess, den diese Affäre nach sich zog, endete mit Freisprüchen für die angeklagten Schüler. Die Kosten wurden dem Staat aufgebürdet. Aber auch hier ändert das an der unsympathischen Tatsache nichts, dass man wegen jeder Bagatelle bereit ist, in die Persönlichkeitssphäre einzugreifen.

Von der Selbstunsicherheit und dem Misstrauen, wie sie im Bereich der Armee und der geistigen Landesverteidigung zum Ausdruck kommen:

Wie bereits gesagt, muss es mit Armeefeindlichkeit nichts zu tun haben, wenn man bei der Verteidigung der Meinungsäusserungsfreiheit immer wieder auf Armeemotive stösst. Möglicherweise ist hier die Intoleranz gegenüber dem Individuum eine Erscheinung des Eifers zur Pflichterfüllung (das Land zu verteidigen). Sie ist wohl auch eine Folge der Provokation, der das Militärische in einer Phase ethischer Evolution, wie wir sie zurzeit erleben, besonders ausgesetzt ist. Bei uns, wo sich im Zeichen der allgemeinen Wehrpflicht ein grosser Teil der Bevölkerung für die Landesverteidigung und die Armee engagiert fühlt, berührt eine antimilitaristische Welle tief. Weil darüber hinaus die Exponenten der Landesverteidigung mehr als bisher auch den «Geist» in ihre Abwehrpläne einbeziehen, kommt noch eine enorme emotionale Ladung hinzu.

Leider schürt eine solche geistige Verteidigung des Landes in Friedenszeiten ein Misstrauen in den Menschen, das den Respekt vor den Individualrechten nicht fördert. Zu allem Überfluss wurde diese Philosophie der Angst vor Geistern, die unser Volk zur Abwehr wahrlich nicht nötig hat, mit dem dümmlichen letzten Teil des Zivilverteidigungsbüchleins sogar gratis und franko in alle Haushaltungen geliefert. Alle Proteste gegen jenen staatlichen Indoktrinationsversuch nützten nichts, denn fast die ganze Politik stellte sich hinter ihn. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund war aber anderer Meinung. Hinter den Aussagen des Buches verberge sich eine Konzeption der geistigen Landesverteidigung, «die wir als unheilvoll ansehen», erklärte er. Hier werde ein Massstab angelegt, der es nötig mache, dass man die Bevölkerung in gute und schlechte Bürger unterscheide. Das Bild der Demokratie sei von autoritären Gesichtspunkten gezeichnet. Es sei aber nicht nur die Verteidigung für den Kriegsfall, sondern auch für die Gestaltung des Friedens vorzubereiten. Und wirklich erhebt sich die ernste Frage, ob der Frieden unter einem Motto

noch gestaltbar sei, wie wir es auf der Seite 227 des Zivilverteidigungsbüchleins lesen: «Der Krieg ist getarnt», heisst es da. «Er spielt sich in den äusseren Formen des Friedenszustandes ab und kleidet sich in die Gestalt einer inneren Umwälzung.» Eine solche amtliche Aufforderung zum Misstrauen *muss* Verkrampfung im Zusammenleben und Freiheitsverluste zur Folge haben. Der ständige geistige Kriegszustand führt dann dazu, dass jedes demokratische Spiel der Meinungen leicht als Landesverrat ausgelegt wird, dass jedes Mittel recht ist, Offenheit zu verhindern, und dass überhaupt Opposition im Interesse des Landes unterlassen werden muss. Der Generalstabschef sagte es in seinen Vorschriften über die Abwehr armeefeindlicher Aktionen bei der Truppe so: «Kritik ist nicht schlechthin verboten.» Viel deutlicher lässt sich die Absicht nicht mehr formulieren.

Von einer Einwanderungs- und Asylpolitik, die sich nach Vorschriften aus Notstandszeiten richtet und die von einem staatsschützlerischen Geist getragen wird:

«Das Wesen und der Sinn des schweizerischen Asylrechts stehen zu hoch, um daraus lediglich eine Polizeisache werden zu lassen. Wer von Not und Tod verfolgt an unsere Grenzen kommt, um Sicherheit bei uns zu suchen, ist aufzunehmen.» Das schrieb der beherzte Journalist J.B. Rusch im September 1942 in seinen «Republikanischen Blättern». Er opponierte damit öffentlich und in einer Zeit der höchsten Bedrohung des von den Achsenmächten eingeschlossenen Landes gegen eine inzwischen «berühmt» gewordene Weisung des obersten Polizeichefs, Dr. Rothmund. Dieser schrieb vor, dass vom 13. August 1942 an alle Flüchtlinge an der Grenze zurückgewiesen werden. Solche, die dennoch hereingekommen seien, habe die Polizei an ihr Herkunftsland auszuliefern oder einfach über die Grenze zu setzen.

Das war die unmenschlichste Reaktion der Behörden in der Geschichte unseres Asylrechts.

Inzwischen sind der Ludwig-Bericht über unsere Flüchtlingspolitik und der Report «Das Boot ist voll» erschienen, und jedermann sieht die asoziale Seite jener Politik ein und erkennt, wie sehr sie dem Ansehen unseres Landes geschadet hat. Sie schadete ihm unsäglich viel mehr als jene «Idealisten», die sie zu kritisieren wagten.

Heute hütet man sich, gefährliche Flüchtlinge an der Grenze zurückzustossen, wie es der zitierte Dr. Rothmund tat. Soviel haben die Verantwortlichen in Bern gelernt. Der Geruch des Asozialen haftet aber unserer Einwanderungs- und Asylpraxis immer noch an. Vor allem politisch Exponierte hält man fern. Einmal geschieht es mit dem Schild der Neutralität, dann mit jenem von Bundesratsbeschlüssen aus der Notstandszeit und, wenn das nicht reicht, sogar mit dem Hinweis auf Richtlinien in einem Geschäftsbericht des Bundesrates. Für 760 Ausländer sei zurzeit die Einreise in die Schweiz verboten, sagte die Bundesanwaltschaft im August 1971 in einem Communiqué. 550 davon seien Links- und Rechtsextremisten.

Die «Fälle», die uns immer wieder bewegen, sind nicht sozial, sondern politisch: «Fall Milonas», «Fall Carvalho», «Fall Mandel», «Fall Cámara». Samariter, das möchten wir heute zwar sein, auf keinen Fall aber möchten wir politisch Verfolgte betreuen, wie das unsere Vorfahren im vergangenen Jahrhundert so beispielhaft getan haben. Diesen «Politischen» verbieten wir jede Tätigkeit. Nationalrat Ueli Götsch schreibt in der Begründung eines Postulats, einem anerkannten Flüchtling sei eine politische Rede auch vor Schweizer Publikum untersagt. «Er kann über Literatur, Blumenzucht, Theologie, Landwirtschaft sprechen, nicht aber über sein Anliegen, für das er das bittere Schicksal der Emigration auf sich genommen hat. (...) Während Diktaturstaaten ihren Gesinnungsfreunden jede nur denkbare Unterstützung gewähren, ist es den demokratischen Flüchtlingen, die sich unser Land als Zuflucht gewählt haben, nicht einmal erlaubt, mit dem Mittel des offenen Wortes zu informieren und diktatorische Gewaltherrschaften zu bekämpfen.»

Neben diesen auch menschlich unbefriedigenden Aspekten unserer sterilen Aufenthalts- und Asylpolitik, die einer Änderung der gesetzlichen Unterlagen wie der Anwendungspraxis rufen, tritt auch hier die Grundtendenz in Erscheinung, die Schweiz vor kritischem Gedankengut abzuschirmen. Es ist eine staatsschützlerische Tendenz, die in ihrer Wirkung nur freiheitsfeindlich sein kann. Das «Sonntags-Journal» formulierte diese Tendenz in einem ausgezeichneten Artikel sehr pointiert: «Am 27. Mai erhielt die Polizeidirektion des Kantons Bern an der Kramgasse 20 einen Telex aus dem Bundeshaus West: Die Bundesanwaltschaft stellte das ‹eindeutige und dringliche Begehren› – so der bernische Polizeidirektor Robert Bauder –, dem im Austausch gegen Botschafter Giovanni Enrico Bucher aus Brasilien entkommenen Jungrevolutionär und Studenten René de Carvalho keine Redebewilligung zu erteilen. Carvalho hatte jungen Schweizern berichten wollen, wie in seinem Land aus der Revolte nach und nach die Revolution wachse. – Keinen Telex der Bundesanwaltschaft erhielt Ende Dezember 1970 die Polizeidirektion des Kantons Waadt, und ungehindert konnten sich hier Studenten aus 23 Ländern während mehrerer Tage mit dem Thema ‹Von der Revolte zur Revolution› befassen. Veranstalter der umsturzträchtigen Tagung war die Moralische Aufrüstung in Caux.»

Kriegsgesetze für den Frieden

An diesem Punkt unserer Überlegungen muss auch ein Nichtjurist die Gesetzbücher zur Hand nehmen, wenn er sich eine eigene Meinung bilden will. Er muss versuchen, die Unterlagen kennenzulernen, welche die geschilderten rechtlichen und politischen Entscheide ermöglicht haben. Dabei wird rasch sichtbar, dass unser Staat zwar für den Menschen geschaffen wurde, dass er jedoch mehr als nötig dazu neigt, zuerst für sich selbst zu sorgen. Die Verfassung gibt viel Freiheit, aber die Gesetze und Verordnungen, die die Politik dazu macht, nehmen sie wieder. Es erweist sich, dass das im Krieg teilweise nicht zu umgehen ist. Eine echte Demokratie darf aber einen Zustand, der sich in der Not bewährte, nicht zementieren. Es erweist sich auch, dass manches Gesetz in einem grosszügigeren Geist neu formuliert, manche staatsschützlerische Verordnung gestrichen und vor allem auch liberaler ausgelegt werden müsste.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündete, ist ein einzigartiges Dokument. Da ist nicht nur von «der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde» die Rede, sondern da sind die Menschenrechte auch ohne Einschränkungen formuliert. «Alle Menschen sind...», «Jeder Mensch hat Anspruch...», «Niemand darf...». Die Rede- und Glaubensfreiheit wird als das «höchste Bestreben der Menschheit» bezeichnet, und in Artikel 19 lesen wir: «Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.»

Dieses reine Gold wird aber je stärker legiert, desto näher es dem Anwendungsbereich kommt. In der «Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten» des Europarates heisst es im Artikel 10 zwar ebenfalls klar, jeder habe Anspruch auf freie Meinungsäusserung. Sogleich erfolgt aber die Einschränkung, der Artikel schliesse nationale Zensur von Radio, Film und Fernsehen nicht aus. Überdies könne die Ausübung dieser Freiheiten «Bedingungen, Einschränkungen, Formvorschriften oder Strafdrohungen unterworfen werden», wie sie «in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit, der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung, des Schutzes der Moral» unentbehrlich seien. Das ist zunächst ernüchternd, zeigt aber bereits, dass die praktische Anwendung von Menschenrechten und damit der Freiheitsrechte vom Willen jeder Nation selbst abhängt. Es zeigt auch, dass die individuellen Freiheitsrechte durch die Politik mit dem Staat ausgehandelt werden müssen – so sind sie dann, wie Professor Kägi sagte, «eine Begrenzung des Staates». Sie sollen dem Einzelnen eine staatsgewaltfreie Sphäre sicherstellen.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die hier für uns gilt, ist ein Werk, das der schweizerische Liberalismus in seiner liberalsten Zeit geschaffen hat.

Sie war gegenüber den alten Ordnungen der Kantone menschenrechtlich ein gewaltiger Fortschritt. Aber sie zeigte schon am Anfang einige eigenartige Löcher. Zum Beispiel war das Hausrecht verbal nicht garantiert; auch die persönliche Freiheit nicht. Es ist aber wohl doch typisch für den helvetischen Freiheitsbegriff und für das, was in dieser Schrift gemeint ist, dass die Verfassung dort, wo sie im zweiten Artikel die Bundeszwecke nennt, zuerst den Schutz des Staates und dann die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung anvisiert, bevor sie erst an dritter Stelle den persönlichen Schutz der Freiheitsrechte der Eidgenossen erwähnt. Diese in der Tat historisch wie politisch zutreffende Hierarchie der helvetischen Werte erklärt wohl zum Teil auch die beträchtlichen Lücken, die unsere Menschenrechtsskala noch heute aufweist:

– Da sind einmal die beiden Artikel 51 und 52 BV, welche durch das Kloster- und Jesuitenverbot die Katholiken diskriminieren.

– Da ist ferner der Artikel 25bis BV, der unter dem Mäntelchen der Tierliebe das Schächten verbietet und die Juden diskriminiert.

– Da ist in vielen Kantonen die beschämende Möglichkeit zur sogenannten «administrativen Versorgung». Sie bedeutet, dass Arbeitsscheue, Liederliche, Dirnen, Landstreicher, Trinker, Geisteskranke ohne richterliches Verfahren, das heisst von der Verwaltung, «versorgt» werden können. Das ist ein besonders schlimmer Verstoss gegen die Menschenrechte. Professor Kägi sagte dazu: «Dass es sich hier um die Rechte von Menschen auf der Schattenseite des Daseins handelt, ist kein Einwand, sondern weit mehr ein Weckruf zum Ernstmachen mit den Menschenrechten: Zeige mir, wie dein Staat diese Menschen behandelt, und ich will dir sagen, *welcher Geist* seine Gemeinschaft und seine Rechtsordnung zutiefst beherrscht!»

– Dieser Staatsrechtslehrer der Universität Zürich pflegt übrigens, wenn von den genannten drei menschenrechtlichen Mängeln die Rede ist, auch das Fehlen einer Regelung für die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zu nennen: Viele Staaten der «freien Welt» suchten schon lange

auch in diesem Konflikt die freie Gewissensentscheidung des Einzelnen zu achten, indem sie einen waffenlosen Dienst oder einen Zivildienst eingerichtet hätten. Nur die totalitären Regimes kennten auch in dieser Richtung keinerlei Freiheit des Gewissens. – Und die Schweiz, muss man leider beifügen.

– Als letzten dieser menschenrechtlichen Schönheitsflecken möchte ich noch den Artikel 70 BV erwähnen: «Dem Bund steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiet wegzuweisen.» Das ist eine Blankovollmacht für Regierung und Polizei, die sich auch um den Schutz von Menschenrechten keinen Deut kümmert. Der Artikel kam erst 1874 als kurzfristiger Reflex auf im Tessin agitierende Italiener in die Verfassung. Dort blieb er und bietet, weil kaum eine präzise Ausführungsgesetzgebung besteht, seither Behörden und Polizei immer wieder das rechtliche Alibi, in dessen Schutz sie nach Gutdünken die Forderung, auch im Fremden den Menschen und seine Rechte zu respektieren, umgehen können. In einem interessanten Aufsatz der Zeitschrift «Pro» war dazu vor kurzem folgendes zu lesen: «Bundesrichter O. Kaufmann bezeichnete die Ausweisung von lange niedergelassenen Ausländern, die angeblich die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, als ‹eines Rechtsstaates unwürdig und zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit des Landes keineswegs notwendig›. Er meinte, dass in der Verfassung eines Staates, der seiner Staatsidee nach freiheitlich und christlich sein will, der Schutz der Menschenwürde und Grundrechte vorbehaltlos über allen nationalen und politischen Überlegungen stehen müsste.»

Genau an diesem Punkt, an dem sichtbar wird, wie sehr bei uns die Politik menschenrechtliche Themen interpretieren kann, ist der Hinweis am Platz, dass unser System der Politik überhaupt ein zu grosses Übergewicht gibt. Der Entscheid des amerikanischen Bundesgerichtshofes, der Regierungsschranken gegen die Veröffentlichung eines geheimen Pentagon-Berichts in der «New York Times» aufhob, demonstrierte uns Schweizern in eindrücklichster Weise,

was Gewaltentrennung (die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der Regierung) und was Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit bedeuten. Da gehören wir zu den rechtlich Unterentwickelten, weil die Freiheitsrechte tote Buchstaben bleiben, wenn zu ihrem Schutz nicht die ihnen entsprechenden rechtsstaatlichen Einrichtungen im System eingebaut sind. In der Schweiz hätte nicht ein Gericht über die Veröffentlichung eines geheimen EMD-Berichts entschieden, sondern der Bundesrat. Die Regierung hätte als einzige und letzte Instanz in eigener Sache den Entscheid gefällt, und niemand hätte sich gegen eine mögliche Verfassungswidrigkeit eines Bundesratsentscheides wehren können, weil es keine Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Entscheiden von Bundesbehörden gibt. Der Freiburger Staatsrechtler Prof. Thomas Fleiner spielte im «Tages-Anzeiger» eine solche juristische Übung nach der Vorlage des geheimen Pentagon-Berichts durch, dessen Beschlagnahme gegen den Willen der amerikanischen Regierung durch das Gericht verhindert und dessen Publikation ermöglicht worden war. «Bei uns wären», schreibt Fleiner, «in einem solchen Fall grundsätzlich die Kantone zuständig.» Doch hat am 29. Dezember 1948 der Bundesrat einen Beschluss erlassen, in dem er sich selbst die Macht verlieh, über die Beschlagnahme von Propagandamaterial zu entscheiden. Gemeint ist Propagandamaterial, das geeignet ist, «die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit, die Neutralität, die Beziehungen zu ausländischen Staaten, die politischen, namentlich demokratischen Einrichtungen der Schweiz oder die Interessen der Landesverteidigung, zu gefährden». Mit dieser Vollmacht lässt sich allerhand anfangen, denn Entscheide, die vom Bundesrat in bezug auf Propagandamaterial getroffen werden, sind endgültig. Sie können von keinem Gericht überprüft werden. Es ist deshalb äusserst unwahrscheinlich, dass der Bundesrat das EMD desavouiert und das gleiche wie jenes amerikanische Gericht getan hätte, das Freiheitsrechte vor die Interessen des Staates stellte. Bei uns dominiert eben die opportunistische *Sach*-Politik über die Idee einer der verfassungsmässigen Freiheit verpflichteten *Ideal*-Politik.

In diesem Zusammenhang ist es aufschlussreich nachzublättern, wie dieser für eine Demokratie relativ starke Staatsschutz zustande kam. In Professor Vital Schwanders Lehrbuch zum Strafrecht lesen wir, dass bis zum Ersten Weltkrieg das Militärstrafgesetz und die Artikel 36 ff. des Bundesstrafgesetzes von 1853 für den Staatsschutz des Bundes genügten. Das Volk sträubte sich dann nach dem Ersten Weltkrieg dagegen, den Staatsschutz auszubauen; es verwarf am 31. Januar 1922 die «Umsturznovelle», auch Lex Häberlin genannt, 1923 die Schutzhaft-Initiative und am 13. Oktober 1933 das «Ordnungsgesetz» unmissverständlich. Am 21. Juni 1935 griff aber der Bundesrat ein, indem er der Bundesanwaltschaft eine Bundespolizei zuteilte und mit einem dringlichen Bundesbeschluss das «Spitzelgesetz» erliess. Dieser sehr umstrittene Erlass wurde am 8. Oktober 1936 mit dem Bundesgesetz zum Schutz gegen Landesverrat erweitert. Zwei Jahre später, am 5. Dezember 1938, erfolgte im Zeichen des Notrechts der Erlass der «Demokratieschutzverordnung» durch den Bundesrat, die am 4. August 1942, am 27. Februar 1945, am 7. März 1947 und am 29. Oktober 1948 ergänzt wurde. Diese notrechtlichen, also unter Umgehung der parlamentarischen Demokratie zustande gekommenen Erlasse mögen durch die akute Bedrohung des Staates während der Kriegszeit gerechtfertigt gewesen sein. Schon jene von 1947 und 1948 waren jedoch als Notrechtserlasse nicht mehr zu verantworten. Heute erübrigen sich aber solche kriegsbedingten Bundesratsbeschlüsse vollends, denn der grosse Teil dieses ganzen notrechtlichen Staatsschutzes wurde am 5. Oktober 1950 mit dem «Revisionsgesetz» in den Dreizehnten Titel des Schweizerischen Strafgesetzbuches übernommen. Damit wurden sozusagen Kriegsgesetze in den Frieden übertragen.

Im Strafgesetzbuch sind es die Titel 13–18, in denen der Themenkreis «Staatsschutz» umschrieben ist. Wenn wir darüber hinaus in der sehr praktischen neuen «Systematischen Sammlung des Bundesrechts» unter dem Stichwort «Sicherheit der Eidgenossenschaft» nachschlagen, so finden wir auch jene alten «Bekannten» wieder, die unseren Behörden in der langen Reihe der staatschützlerischen Entscheide

der neuesten Zeit als fragwürdige Rechtsgrundlagen gedient haben. Es sind der bereits erwähnte «Bundesratsbeschluss betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial» vom 29. Dezember 1948 und der «Bundesratsbeschluss betreffend politische Reden von Ausländern» vom 24. Februar 1948. Beide Beschlüsse stützen sich auf den Artikel 102 BV. Hier wird der Bundesrat in den Ziffern 8–10 aufgefordert, die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen zu wahren und für die äussere und innere Sicherheit der Schweiz zu sorgen. Der erstgenannte Bundesratsbeschluss (Propagandamaterial) wird als verfassungswidrig angefochten, weil er sich nicht auf ein eigentliches Bundesgesetz, sondern nur auf das Postverkehrsgesetz berufen kann. Das dürfte jedoch erfahrungsgemäss seine Existenz nicht gefährden, solange sein Zweck den politischen Wünschen der Massgebenden im Staat entspricht. Der Bundesbeschluss betreffend politische Reden von Ausländern ist verfassungsrechtlich ebenfalls umstritten. Tatsächlich kann er sich nur auf den erwähnten Auftrag des Artikels 102 BV stützen, und auf dieser Unterlage darf der Bundesrat nicht Gesetze, sondern höchstens Notverordnungen erlassen. Der Basler Nationalrat Dr. Andreas Gerwig argumentiert, bei diesem umstrittenen Bundesratsbeschluss (über politische Reden von Ausländern) handle es sich um «eine selbständige Polizeiverordnung», die nur zulässig sei, wenn einer plötzlich auftretenden Gefährdung von Ruhe und Ordnung auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg nicht mehr begegnet werden könne. Sind aber alle die Tatbestände, die bisher zu Redeverboten für Ausländer geführt haben, als akute Gefährdung der öffentlichen Ordnung anzusprechen? Das sind sie nur, wenn die Meinungsäusserungsfreiheit in der bei uns üblichen leichtfertigen Weise zugunsten von Ruhe und Ordnung interpretiert wird. Hinzu kommt noch das, was in dem bereits erwähnten Artikel des «Sonntags-Journals» angetönt wird: «Was sind überhaupt ‹politische Reden›? (...) Im schweizerischen Rechtsstaat gibt es – abgesehen von den Bestimmungen im Strafgesetzbuch, wo klare Straftatbestände genannt werden – keine rechtlich einwandfreie Umschreibung dessen, was an politischer Tätigkeit einem Ausländer

erlaubt ist und was nicht. Bei der Interpretation der fragmentarischen Paragraphen über diese Materie sind der Phantasie kaum Grenzen gesetzt.»

Auch dieser Bundesratsbeschluss über die Redebeschränkung der Ausländer käme kaum deshalb ins Wanken, weil er sich nicht auf die Verfassung stützen kann. Hingegen geriet er plötzlich aus politischen Gründen ins Gespräch, nämlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Unbehagen über unsere Asylrechtspraxis. Das «Asylrecht», das eine der edelsten Aufgaben unseres Staates betrifft, ist im Artikel 69ter der Verfassung nur negativ formuliert. Das heisst, dass es ein Recht auf Asyl auch im Land des Roten Kreuzes nicht gibt, sondern nur das Recht des Staates, Asyl zu verweigern. In der Frühjahrssession 1971 sagte der Aargauer Nationalrat Dr. Julius Binder, auf die unbefriedigenden Verfassungsnormen der Artikel 69ter und 102 BV seien auch das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern vom 26. März 1951 und die bundesrätliche Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 1. März 1949 erlassen worden. Das obwohl diese Rechtssätze *kaum positives Asylrecht,* sondern vor allem die *innere und äussere Sicherheit* der Eidgenossenschaft betreffen. Aufgrund dieser Normen werden aber die vielen Einreisesperren für Ausländer verfügt. In diesen Rechtskreis gehören auch der erwähnte Bundesratsbeschluss über die politischen Reden von Ausländern sowie der Bundesratsbeschluss vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer. (Übrigens: Wer hier mit dem Entscheid der Eidgenössischen Fremdenpolizei nicht einverstanden ist, der kann rekurrieren – an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Es entscheidet dann als letzte Instanz – und in eigener Sache!) Der Zürcher Nationalrat Ueli Götsch brachte im Sommer 1970 das Thema in einem Postulat vor dem Parlament zur Sprache. Ihm ging es vor allem um die politische Tätigkeit demokratisch gesinnter Flüchtlinge. Die «politische Sterilisierung dieser wegen ihrer freiheitlichen und demokratischen Überzeugung Verfolgten» sei vollkommen unbefriedigend. «Wir betrachten die Demokratie als die natürliche Lebensform zivilisierter Menschen und glauben, dass sie sich als Selbst-

verständlichkeit früher oder später überall durchsetzen werde», schrieb Götsch in der Postulatsbegründung und entwickelte seinen Gedanken folgendermassen weiter: «Diese bequeme und beruhigende Vorstellung ist eine Illusion. Um eine mit den modernen Mitteln der Propaganda und des Terrors herrschende Diktatur zu beseitigen und die Demokratie zum Blühen zu bringen, bedarf es jener kämpferischen Demokraten und demokratischen Gruppierungen, die bereit sind, Freiheit, körperliche Unversehrtheit, ja das Leben und die Sicherheit der Angehörigen aufs Spiel zu setzen. Es sind meist Vertreter dieser geistigen Grundhaltung, die als politische Flüchtlinge – oft voller Illusionen – dem demokratischen ‹Musterland› Schweiz zustreben, um in der Regel als Verbitterte und Enttäuschte unser Land nach kürzerem oder längerem Aufenthalt wieder zu verlassen. Diese demokratischen Bannerträger sind die eigentlichen Helden unserer Zeit. Ihre Waffen sind das freie Wort, die Demonstration, das bekennende Beispiel und die Furchtlosigkeit gegen den geistigen und physischen Terror eines Gewaltregimes.» (...) «Es ist leichter und politisch attraktiver, Bomben zu werfen, zu schiessen, Attentate zu organisieren, Diplomaten und Flugzeuge zu entführen, mit dem Leben anderer zu spielen und den Kampf um die nackte Macht zu führen, als den Kampf um die Demokratie mit jenen Mitteln zu betreiben, die schlussendlich das demokratische Ziel nicht untergehen lassen.» Gerade diese Leute liessen wir aber im Stich, sagte Götsch. «Unser Asylrecht stellt die Opfer diktatorischer Unterdrückung und Kämpfer für die Demokratie vor die Alternative der politischen Kastration oder des Weiterwanderns.»

Nationalrat Götsch verlangte eine Revision der erwähnten Vollziehungsverordnung. Bei dieser Gelegenheit scheint das Parlament gespürt zu haben, dass das Asylrecht zu wichtig ist, als dass es durch polizeilich und politisch motivierte Interpretation von kriegsrechtlichen Staatsschutzgesetzen gehandhabt werden dürfte. Wie hatte doch der Bundesrat 1957 in einer hochgemuten Erklärung geschrieben: «Das schweizerische Asylrecht ist nicht nur Tradition, sondern staatspolitische Maxime; es ist ein Ausdruck der schweizerischen Auffassung von Freiheit und Unabhängigkeit.» Nach solch grossen Worten scheinen sich dann aber wieder Rückschläge einzustellen. Jedenfalls erging nur drei Jahre später aus dem Bundeshaus die Weisung an die Posten an der Grenze, Zigeuner seien im Prinzip auch dann zurückzuweisen, wenn ihre Schriften nichts zu wünschen übrigliessen. Kurz vor der Fasnacht 1972 musste das ein Zigeunerorchester erfahren, das nur dank Vitamin B(eziehungen) nach allerhand Ungemach im letzten Moment doch noch ins gelobte Land der Schweizer einreisen konnte. Es muss also einer nicht einmal ein Flüchtling sein, um an unserer Grenze in Schwierigkeiten zu geraten.

Nun wäre schliesslich noch auf jenen Teil der Gesetzgebung hinzuweisen, der in dem hier zur Diskussion stehenden Themenkreis keine unbedeutende Rolle spielt: das Militärstrafrecht. Es ist zwar bei uns auf das zivile Recht abgestimmt, aber von ihm doch getrennt. Im Vordergrund steht das Militärstrafgesetzbuch, das seit dem 1. Januar 1928 in Kraft ist. Uns interessieren die folgenden Passagen: Artikel 81–85 (Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung), 86–97 (Verräterei und Schwächung der Wehrkraft) und 98–107 (Störung der militärischen Sicherheit). In der Praxis sind ausserdem das Dienstreglement und seit kurzem darüber hinaus die «Vorschriften des Generalstabschefs über die Abwehr armeefeindlicher Aktionen bei der Truppe» wirksam.

Hier ist noch ein interessantes Detail beachtenswert, auf das der Zuger Staatsanwalt Rudolf Mosimann im «Tages-Anzeiger» hingewiesen hat. Nach den Weisungen des Generalstabschefs verletzt ein Wehrmann seine Treuepflicht gegenüber dem Vaterland auch dann, wenn er Propagandamaterial verteilt, dessen Inhalt noch nicht als armeefeindlich zu bezeichnen ist. Mosimann weist darauf hin, dass Treuepflicht, sei sie zivilrechtlich (Dienstvertrag) oder öffentlich-rechtlich (Beamtenrecht), immer durch ein Sonderverhältnis begründet sein muss. Denn Treuepflicht bedeute eine Einschränkung der individuellen Freiheit zugunsten des Treueherrn. Eine solche Einschränkung sei

aber nur zulässig, wenn der Pflichtige sie wolle. «Es gibt jedoch», schreibt Mosimann, «keine allgemeine Treuepflicht des Bürgers gegenüber dem Staat. Er geniesst grundsätzlich – im Rahmen der geltenden Gesetze – uneingeschränkt die verfassungsmässigen Freiheiten, darunter auch die Meinungsäusserungsfreiheit.»

Schön gesagt – aber an der lehensrechtlichen Konstruktion einer sogenannten «Treuepflicht» mit allen ihren Konsequenzen wird dennoch festgehalten.

Gesetze sind die gültigen Massstäbe, die im Staat angewendet werden müssen. Sie und ihre Ausführungsbestimmungen, zum Beispiel Reglemente, sind Politik, die zu einem bestimmten Zeitpunkt eingefroren wurde. Sie fixieren also die Ansicht und die Mentalität einer Zeit. Jene Artikel des Dienstreglements, die die Festnahme der Aarauer Flugblattverteiler ermöglicht haben, waren während des Zweiten Weltkriegs notwendiger Bestandteil des Staatsschutzes. In einem neuen Krieg wären sie es vielleicht wieder. In Friedenszeiten hingegen muss eine Demokratie, die nicht vollständig einrosten, sondern sich entwickeln will, in diesem Bereich die Fixpunkte viel weiter stecken. Sie hätte sie so zu setzen, dass auch eine engstirnige Gesetzesinterpretation der Meinungsäusserung Spielraum lassen müsste, selbst wenn sie mit Flugblättern in Erscheinung tritt und sich mit so hochkotierten Themen wie der Armee befasst. In den im zweiten Kapitel dieses Büchleins zitierten Fällen brauchte es zum Eingreifen der Behörden oft eine ziemlich harte und den verantwortbaren rechtlichen Rahmen durch eine ideologische Hexenjagd ausweitende Beurteilung des Vorgefallenen. In St. Gallen genügte die *Wiedergabe* eines Zitats, in Aarau zur Einleitung einer amtlichen Untersuchung gegen zwei unbescholtene Lehrer die *Behauptung* eines Grossrats, sie agitierten maoistisch, und vor der Kaserne zur Festnahme von acht Zivilisten die *Vermutung,* die Flugblätter seien im «gleichen Sinn und Geist» wie die andern geschrieben. Man verfolgt also allenthalben jenes vermeintliche Gespenst eines böswilligen, subversiven Geistes. Ich beurteile den Geist, der oft auf Trottoirs in Erscheinung tritt, nicht unbedingt

als gut und auch die Methoden seiner Träger sind mir nicht immer sympathisch. Ich glaube aber einerseits, dass man nicht politische Aktivität der Jugend wünschen und sie dann bei jedem ihrer «Streiche» vor Gericht stellen soll. Anderseits ist es mit der Verfolgung von Gesinnung durch den Staat in Friedenszeiten so eine Sache. Zum Beispiel macht es durchaus den Anschein, dass es ausgerechnet der nun verfolgte «Geist» ist, der gelegentlich zu einer humaneren Auslegung unserer Wehrpflicht, also zu einem Zivildienst, führen könnte.

Soll man solche Verdichtungen zur Weiterentwicklung im Staat durch veraltete Gesetze und sture Interpreten blokkieren oder in die Illegalität abdrängen? Soll man durch eine kleinliche Anwendung in Friedenszeiten einen Geisterschreck pflegen, weil «alter Schweizergeist» keinen «Zeitgeist» in seinem Reich dulden will?

Die Staatsgewalt des alten Schweizergeistes

Jeder Staat sucht Korpsgeist. Bei uns heisst das: Verteidigt den alten Schweizergeist! « Es möge uns vergönnt sein », sagte Bundesrat Gnägi am 1. August 1967, « alles Defätistische, Unschweizerische und Fremde, das unserem Wesen nicht angepasst ist, auszumerzen und zu überwinden. » Man denkt an Wilhelm Tell und Sempach und zugleich an die Bundesverfassung. Alter Schweizergeist ist gut, der Zeitgeist, der ihn bedrängt, ist verwerflich. Der gute alte Schweizergeist verteidigt die Bundesverfassung, die Gesetzmässigkeit, die Armee, das Vaterland – der Zeitgeist verteidigt Dienstverweigerer, verteilt Flugblätter, demonstriert, ist subversiv. Geht diese vaterländische Gleichung auf, die vielen unserer Gesetze zugrunde liegt und nach der sie « staatserhaltend » verteidigt werden? In diesem Kapitel wird behauptet, sie stimme nicht. Es wird versucht, anhand der Auseinandersetzung im vergangenen Jahrhundert, die zur Gründung des Bundestaates führte, zu beweisen, dass man Geister nicht konservieren darf. Aber auch, dass man sich unter diesen « Geistern » etwas Falsches vorstellt, weil sie sich verändern.

Die scharfen Reaktionen von «rechts» auf die Provokationen von «links», die wir zurzeit in der Schweiz feststellen müssen, geben uns Anlass zu einem «Geisterspiel». Dabei ist vorauszuschicken: Wie verhält es sich eigentlich mit dem so oft beschworenen (staatserhaltenden) alten Schweizergeist und wie mit dem so oft verschworenen (subversiven) Zeitgeist?

Zuerst ein kurzes Vorspiel: Als die Universität Basel den siebzigsten Geburtstag von Professor Edgar Bonjour feierte, da stand in der Festgabe zu lesen, von alters her sei in jedem Volk ein ganz bestimmtes Bild der Vergangenheit lebendig, «ein Bild, das nicht nur auf rein geistigem, sondern auch auf politischem Gebiet Gesinnung und Tätigkeit wesentlich zu beeinflussen» vermöge. Dabei spiele in den meisten Fällen die einstige Wirklichkeit nur eine bescheidene Rolle. Man folge vielmehr lieber *Leitbildern,* die dem jeweiligen Wunschdenken entsprechen. Dadurch entstehe dann zwangsläufig ein verzerrtes und getrübtes Bild vergangener Zeitläufte. Der Vorgang sei ebenso in gelehrten wie in volkstümlichen Kreisen festzustellen.

Und wirklich: Wird nicht manches, was zurzeit in der Schweiz geschieht, viel stärker von «lieben Leitbildern» beeinflusst, als wir selbst glauben? Professor Herbert Lüthy spricht von «einer im hadernden Rückzug vergoldeten Welt, vom alten Schweizergeist der Kollektivfreiheit der Stammesgemeinschaft, in welcher der Einzelne unentrinnbar an Überlieferung, Sitte und Väterglauben gebunden ist, die Einzelgänger nicht duldet und keine Toleranz für fremden Geist und fremde Sitte kennt».

Solche Fragmente des kollektiven Unbewussten, also das, was wir in der Geschichte als Früheres bemerken und das in der heutigen Seele noch als Unteres vorhanden ist, wie Professor Karl Schmid sagte, gehören ganz natürlich zu einer Nation. Wir wollen ihren Wert nicht unterschätzen, denn ein Volk braucht den eigenen «Stallgeruch», der sich aus guten und minderen alten Stoffen bildet. Die Frage ist bloss, ob dieser alte Schweizergeist zur Staatsreligion erhoben werden soll. Ob er Weiterentwicklung in Staat und Gesellschaft noch zulässt oder ob derjenige zum Vaterlandsverräter dis-

kriminiert wird, welcher die helvetischen Stilgebote zur Diskussion zu stellen wagt. Ganz besonders aber erhebt sich die Frage, ob wir wissen, was dieser Schweizergeist ist. Welche Vorstellung wir von ihm haben. Ob er ein Phantom im Staat sein darf, das alle Gesetze und alle Behörden beherrscht und das mit gespenstischer Hintergründigkeit jederlei Zeitgeist sozusagen von Gesetzes wegen zu verhindern versucht. Vertritt er die einzige wahre Schweiz, die mit Zähnen und Klauen verteidigt werden muss? Man ist gezwungen, sich diese Fragen zu stellen, denn weder ein Oberst noch ein Bundesrat noch Herr Schwarzenbach besitzen ein Monopol auf Patriotismus. Viele andere fühlen sich ebenfalls für die Schweiz verantwortlich. Bloss weigern sie sich, zu glauben, die schöne und die wahre Schweiz könne nur von einst sein. Was also ist der alte Schweizergeist, von dem unser offizieller Patriotismus erfüllt ist und in dessen Namen oft engagierte Opposition als illegal unterdrückt wird?

Die Antwort ist nicht leicht zu geben. Vermutlich wäre der Psychologe zuständiger als der Historiker. Ich denke, dass es sich beim Schweizergeist um eine Legierung handelt, deren Spurenelemente aus vielen Jahrhunderten stammen. Sie enthält Ueli Rotach und Winkelried neben Dunant und Pestalozzi – dominieren dürften aber noch heute Wilhelm Tell, Jeremias Gotthelf, Jacob Burckhardt und Albert Anker. Diese Gestalten stehen jedenfalls unendlich viel grösser in der helvetischen Traumwelt als etwa Philipp Albert Stapfer, Corbusier, Frisch oder Dürrenmatt. Hinzu kommt die Tücke, dass *nationale Geister sich verändern.* Pestalozzi zum Beispiel sieht in der Vorstellung des alten Schweizergeistes anders aus, als Heinrich Pestalozzi zu seiner Zeit in Wirklichkeit war. Zum richtigen Verständnis sei nun das Spiel der Geister skizziert, wie es in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrunderts stattfand, als alter Schweizergeist die schwerste Runde seiner Geschichte auszutragen hatte. Wie waren damals die Rollen verteilt?

Die Geburtswehen des schweizerischen Bundesstaates wurden während langer Zeit vor allem als entscheidende Auseinandersetzung mit dem Katholizismus und dessen

kombattanten Jesuitenorden hingestellt. Heute weiss man, dass damit der Akzent falsch gesetzt war, dass es sich vielmehr um den Kampf der alten schweizerischen Weltanschauung mit einer neu aufkommenden, aufklärerischen handelte. Es ging um Politik, es war der Kampf des alten Schweizergeistes gegen einen neuartigen verwerflichen Zeitgeist, gegen einen Nonkonformismus, der das damalige Vaterland bedrohte. «Jene unselige Macht», sagte der prominente Luzerner Sonderbundsgesandte Bernhard Meyer, «welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, den gegenwärtigen politischen Rechtszustand auf dem europäischen Kontinent zu untergraben, waltet und wühlt auch unter uns Eidgenossen.» Und Landammann Abyberg sprach an der Landsgemeinde in Rothenthurm 1847 von einem «Ungeheuer, das den Boden der Alten Eidgenossenschaft unterwühlt hat, ein Ungeheuer, geboren von der sogenannten Aufklärung und dem Unglauben, grossgezogen von aufgepeitschten Zeitungsschreibern und Rechtsdoktoren...» Der «Waldstätter Bote» schrieb im Hinblick auf einen eidgenössischen Bundesstaat vom «demoralisierenden eidgenössischen Kasernendienst in fremden Kantonen» als einem Schreckgespenst und despektierlich vom «Bund mit 42 allgemeinen Artikeln, aus denen die Advokaten wie die Trödler leicht 4000 besondere machen» würden. Was man da mit dem irren Gedanken eines Bundesstaates wolle, ziele darauf hin, alle natürliche Gemeinschaft unter den Menschen zu zerstören, war die herrschende Ansicht. Bei K.L. von Haller ist der hier geltende «altschweizerische Freiheitsbegriff» deutlich nachzulesen: «Das göttliche Recht ist nichts anderes als das, was man allgemein Naturrecht nennt», schreibt er. Und weiter: «Man besitzt göttliches Recht bei all dem, was man vom Schöpfer der Natur und nicht direkt von Menschen erhält.» Das war eines der wesentlichen Fragmente des geltenden alten Schweizergeistes, wie man sie über das Erdbeben der grossen Revolution herübergerettet hatte. «Der ganze Gesellschaftskörper ist ein System von Freiheitssphären, deren jeweiliger Kern – Personen, Familien oder sonstwelche Gemeinschaften – souverän ist», schreibt Dr. Hugo Wild, aus dessen interessanter Dissertation «Das

Ringen um den Bundesstaat» (NZN-Buchverlag, Zürich) einige dieser Zitate stammen.

Dieses zeitgemässe Denken entsprach der Erinnerung an eine bürgerlich-aristokratische Gesellschaftsauffassung, die dem Volk nicht viel zu denken gab. Es war die Erinnerung an die runde heile Welt altschweizerischer Freiheitsauffassung, mit der die Konservativen nun der Nivellierung begegneten, die mit dem Zeitgeist drohte. Der berühmte Basler Konservative Johann Jakob Bachofen umschrieb den geltenden Schweizergeist auf diese unmissverständliche Weise: «Republiken haben vor der Demokratie am meisten zu fürchten. Ich zittere vor ihrer Ausbildung, nicht um Hab und Guts willen, sondern weil sie uns in die Barbarei zurückwirft. Die Lehre von der Volkssouveränität steht meinen tiefsten geschichtlichen und religiösen Überzeugungen entgegen. Weil ich die Freiheit liebe, hasse ich die Demokratie.» Noch im letzten Manifest der Sonderbundskantone vor dem Krieg wird erklärt, «dass man seit Bestehen der Eidgenossenschaft die despotische Lehre nie anerkannt habe, wonach eine Minderheit souveräner Stände der Mehrheit unterworfen sei».

Das war der «alte Schweizergeist», der sich im letzten Jahrhundert mit Zähnen und Klauen gegen den Zeitgeist verteidigte. Dass er auch wesentliche positive Seiten aufwies, mag die Regel bestätigen. Und der Zeitgeist war zuerst auf französischen Bajonetten ins Land getragen, in Acht und Bann getan und dann im Konsens des alten Schweizergeistes mit den konservativen Fürstenhäusern Europas unter neu geltendem Recht versenkt worden, bis der Nonkonformismus des Liberalismus zur Lawine anwuchs und schliesslich den Bundesstaat schuf. Ein Werk, das wir heute um keinen Preis als das Werk eines Nonkonformismus, sondern als das weltberühmte Werk des Schweizergeistes sehen wollen.

Es war auch damals vorwiegend die jüngere Generation, die sich zuerst an den neuen Gedanken zu erwärmen begann. Ihre zunächst unbestimmten, gefühlsbetonten Absichten stiessen aber auf den passiven Widerstand der grossen Bevölkerungsmehrheit. Es fällt leicht, Bonmots eines kämpfenden Zeitgeistes aus jener Epoche zusammenzutragen, die

uns heute recht bekannt vorkommen. Sie sind die typische Sprache der Träger des Zeitgeistes. Der Zürcher Bürgermeister Melchior Hirzel zum Beispiel kritisierte schon damals den typischen helvetischen Kompromiss, als er in der überschwenglichen Art jener Zeit sagte: «Seien wir Nimmersatte, Unzufriedene, die, wenn sie Höheres, Vollkommeneres zu erstreben vermögen, mit dem Geringeren, Unvollkommenen sich nicht sättigen lassen.» Und provozierend wird in einer Zeitung den Konservativen vorgehalten, die wahre Grösse der Menschen liege nicht in den verstaubten Gewölben der Geschichte, sondern in den neuen Ideen. «Wird der Mensch nicht einsehen», schreibt eine andere Zeitung, «dass die Geschichte nur ein immerwährender Kalender sein und keine einzige grosse Handlung aufzuweisen haben würde, wenn die Menschen gleich dem Affengeschlechte, an blinde Nachahmung gefesselt, stets die Vorfahren zu Rate gezogen und alle grossen Männer des Altertums sich immer zuvor ängstlich nach einem Vorbilde für ihre Taten umgesehen hätten?»

Wir sind heute noch begeistert von diesem Schwung der Radikalen und der Liberalen jener Zeit, vom Zukunftsglauben eines Ochsenbein und von der kompromisslosen Zielstrebigkeit eines Augustin Keller. Wir sind begeistert, weil diese Draufgänger mit Feuereifer zur Schaffung des Bundesstaates trieben, und wir kleben alle diese grossen Nonkonformisten unbedenklich in das Ehrenalbum unseres alten Schweizergeistes ein.

Und wirklich: Wir müssen heute feststellen, dass *ohne das Draufgängertum jenes Nonkonformismus vor 1848 unser Bundesstaat, auf den wir so stolz sind, nicht geschaffen worden wäre.* Er wäre nicht geschaffen worden, wenn die damalige Schweiz ein Staat mit Staatsschutzgesetzen gewesen wäre, die jedes Aufmucken im Namen der Existenz des Vaterlandes verunmöglicht hätten.

Es ist gut, sich heute diese Tatsache hie und da vor Augen zu halten, zu vermerken, *dass der Bundesstaat nicht aus der Konservierung des Bestehenden, sondern aus seiner Überwindung* und Weiterentwicklung entstand. Bonjour bestätigt, dieser Bundesstaat sei vornehmlich das Werk der seit der Regeneration

mächtig anschwellenden Bewegungspartei gewesen – ihre Führer könnten als seine Architekten gelten.

Wir haben es also bei unserer grössten Schöpfung mit einem Fall zu tun, in dem virulenter Zeitgeist wirksam geworden war. Der Radikalismus hatte das, was der Konservative K.L. von Haller als Satan bezeichnete, «dem es zu widerstehen gelte», vorwärtsgetrieben und ihm schliesslich zum Durchbruch verholfen. Auch jener Zeitgeist war zunächst von vielgeschmähten Intellektuellen getragen worden. Bonjour sagt von ihnen: «Man wird immer wieder von Hochachtung ergriffen, wenn man ihr Streben nach den höchsten Zielen überdenkt, das an sich zum Misserfolg verurteilt war.» Was sie vorantrugen, waren *sowohl neue Ideen von der Freiheit als auch neue Ideen vom Staat.* Dabei schoss auch jener Nonkonformismus über das Ziel hinaus: Er verteufelte das Gewesene, er heizte den Glaubenszwist auf, und er versuchte, den extremen Föderalismus mit einem extremen Zentralismus zu verdrängen. Und in der Kampfstimmung liess er sich sogar zu schlimmsten Tätlichkeiten, zu den Freischarenzügen, hinreissen, neben denen der 1.-Mai-Krawall von Zürich wie eine Kadettenübung erscheinen muss. Wir sind aber heute durchaus bereit, jene Freischarenzüge als die unvermeidlichen Spesen auf dem Weg zu einer grossen Sache (als Gentlemandelikt sozusagen) zu nehmen, während wir den 1.-Mai-Krawall undifferenziert als deliktische (und vermutlich vom internationalen Kommunismus gesteuerte und genährte) Provokation in einer degenerierten Industriegesellschaft apostrophieren. Ich glaube, dass beide Ereignisse, wie viele ähnliche andere ebenfalls, als Zeichen schweren menschlichen Ungenügens zu verurteilen sind, dass man sie aber auch als typische Symptome einer evolutionären Epoche sehen muss.

An dieser Stelle ist nun darauf hinzuweisen, dass es der Nonkonformismus heute ungleich schwerer hat als damals. Wenn er Mao schreit, um zu provozieren (und wahrscheinlich etwas viel Schweizerischeres meint), wenn er für Dienstverweigerung demonstriert (und vielleicht Zivildienst sagen will), dann kann er nicht wie einst die aargauischen Freischärler die Hilfsmittel in den kantonalen Arsenalen holen,

sondern er muss mit dem Eingreifen der Polizei oder sogar der Armee rechnen. Sein schweizerischer Bundesstaat liebt weder die Provokation noch die Unruhe oder die Veränderung, und er schützt sich mit der ganzen Legalität seiner Gesetze. Er achtet darauf, den Nonkonformismus im Griff zu halten. Sie lieben überhaupt die Opposition nicht, unser Bundesstaat und seine Träger.

Das führt uns nun dorthin, wo nach meiner Meinung unser offizieller Hang zum alten Schweizergeist neurotische Züge aufzuweisen beginnt. Ich meine die geltende Auffassung von der Freiheit und ihre Feindschaft gegen Opposition.

Ruhe und Ordnung sind nicht das Wichtigste

Es wurde dargetan, dass unser «Leitbild der Vergangenheit» Irrtümer enthält. In diesem Kapitel wird auf eine weitere Besonderheit dieses Leitbildes hingewiesen: Der berühmte Schweizer Freiheitsbegriff, auf den unsere halbdirekte Demokratie aufgebaut wurde, meint vor allem die Freiheit des Staates. Jene des Individuums wird konsequent untergeordnet, denn der Staat will vor allem Ruhe haben, weil unruhige Staaten ihre eigene Existenz gefährden. Das Schweizer Staatssystem ist daher oppositionsfeindlich und für kritische Geister unbefriedigend. Aber es funktioniert praktisch sehr perfekt und ruhig und ist ein ideales Staatswesen für Pensionierte und für Arrivierte.

Vor allem junge Leute sagen immer wieder: «Uns fehlt die Opposition.» Sie behaupten das, weil sie es fühlen. Sie fühlen es, weil, wie sie sagen, immer die gleichen Parteien regieren, immer die gleichen Gesichter erscheinen, immer die gleichen Stimmen das gleiche Vaterländische erzählen. Sie fühlen es auch, weil zwar eine Steuererhöhung in der Gemeinde verworfen und im Kanton für eine andere Partei gestimmt werden kann, die Steuererhöhung dann aber doch kommt und die Partei zwar schwächer wird, aber in der Regierung bleibt. Sie fühlen es, weil Opposition in der Schweiz eigentlich gegen die Staatsräson verstösst und auf alle Fälle nicht vom Zeitgeist inspiriert sein darf, sondern von echtem altem Schweizergeist getragen sein muss. Sonst schade sie dem Vaterland und sei illegal. Denn Ideen und Geister hätten sich unter allen Umständen in die Tonlage der Gemeinschaft einzufügen.

Oft ist dann bei den Unzufriedenen vom englischen Beispiel die Rede, an dem klar werde, dass unser System gar keine Opposition wolle. Im englischen System sei Opposition eingebaut wie im Auto Motor und Bremse. Weil eine Partei zur Führung verpflichtet sei, wisse das Volk, mit wem es zu rechnen habe, argumentieren sie. Und wirklich: Die Engländer können ihren Staatsapparat mit den Wahlen richtig umschalten. Manchmal fahren sie zwar bloss wieder dorthin zurück, von wo sie soeben gekommen sind, doch hat dann wenigstens die Richtung geändert, und schon das tut gut. Auch ganz kleine Veränderungen in den Parteistimmenzahlen werden in jenem sensiblen System durch einen Regierungswechsel registriert, während das bei uns praktisch überhaupt nichts bedeutet. In der Schweiz habe Wählen kaum noch einen Sinn, heisst es dann oft, denn unser Apparat registriere selbst ein Erdbeben nicht.

Ich habe keine Ahnung, ob das englische System besser ist als das schweizerische. Ganz sicher ist es aber typisch anders. Seine Arbeitstechnik ist anders, das sieht man von weitem: Sie organisiert Auseinandersetzung (die schweizerische organisiert Ruhe). Anders ist das englische System aber auch in der Idee, die ihm zugrunde liegt. Das ist uns weniger geläufig, denn die angelsächsische Vorliebe für Tradition

und Freiheit lässt uns an eine enge Ideenverwandtschaft glauben. Auch hat uns der englische Liberalismus einst geholfen, Bundesstaat zu werden, und die wegweisenden Gedanken unserer Individualfreiheit und der Menschenrechte kamen, auf Umwegen, von der Insel zu uns. Aber es gibt einen wesentlichen Unterschied. Er liegt darin, dass die englische Idee auf einem andern Individualbegriff ruht als die schweizerische. Engländer und Schweizer verstehen unter Tradition und Freiheit nicht das gleiche. Während die englische «Freiheit» schon immer eine Legierung mit viel Individualismus war, herrscht in der schweizerischen der Gedanke der Genossenschaft vor. Daher kümmert sich die eine «Freiheit» mehr um die Rechte des einzelnen Menschen und seine Individualität, während die andere «dem Bündnis» den Vorrang gibt und der Sorge um den Staat. Wie das sich zum Beispiel auf die parlamentarische Praxis auswirkt, zeigte sich 1972 am «Fall Villard». Als dieser Bieler Nationalrat und bekannte Kriegsdienstgegner als Mitglied der Militärkommission vorgeschlagen wurde, erhob sich in den bürgerlichen Parteien ein Sturm der Entrüstung. Ein Freund der Kriegsdienstgegner sei auch als vom Volk gewählter Nationalrat für diesen Posten nicht vertrauenswürdig. Der Schweizer Journalist Samuel Plattner in London erzählte darauf in einer Glosse, wie «die wirklichen Meister der Demokratie», die Engländer, mit einem «Fall Villard» fertig wurden. Plattner schrieb: «Der britische Villard war William Hamilton, Labourabgeordneter für West Fife, der als einsamer Opponent der Monarchie fast der einzige Brite ist, der nichts dabei findet, als ‹Republikaner› beschimpft zu werden; er kandidierte im Mai mit dem Segen seiner Partei für die Königliche Kommission zur Untersuchung der Finanzen des königlichen Haushalts. Die Parallelen sind offenkundig: Hier wie im Fall Villard kandidierte ein Parlamentarier, dessen Meinung nur von einer kleinen Minderheit geteilt wird, für ein Komitee, das eine heilige Kuh der Nation abzutasten hatte. (Wer hier einwenden will, die Armee sei für die schweizerische Bevölkerung wichtiger als das Königshaus für die britische, sollte einmal mit einem Engländer reden.) In der einschlägigen Unterhausdebatte

erhob Kenneth Lewis, einer jener rechtsextremen Tories, denen die Demokratie immer noch als neumodisch und unzuverlässig vorkommt, Protest gegen Hamiltons Kandidatur. Hamilton, erklärte er, hätte ‹entschieden republikanische Ansichten geäussert›, weshalb er, Lewis, nicht sicher sein könne, ‹dass sich Hamilton an die Vertraulichkeit der Kommission halten werde›. Der Vorwurf war also genau der gleiche: Das schwarze Schaf würde die Staatsgeheimnisse der weissen ausblöken. Die Reaktion darauf war: 1. Der Speaker (Parlamentsvorsitzender) unterbrach Lewis mit dem Verweis: ‹Das geht zu weit!› 2. Vize-Labourführer Roy Jenkins bezeichnete Lewis' Intervention als ‹sehr verletzende und unüberlegte Rede, die jeden Sinn für historische Perspektive und die Gefühle und Bedürfnisse dieses Hauses vermissen liess›. 3. und am wichtigsten: Auch Lewis' Parteifreunde verurteilten seine Angriffe auf die Integrität eines politischen Gegners. Zwei einwandfreie Super-Tories, deren Monarchismus über jeden Zweifel erhaben ist, äusserten sich so: Norman St. John-Stevas: ‹Meine Ansichten könnten von denen Hamiltons nicht verschiedener sein, aber seine Ansicht ... ist seine ehrliche Überzeugung. Dies allein qualifiziert ihn für die Mitgliedschaft.› Oder John Boyd-Carpenter: ‹Die Tatsache, dass er (Hamilton) die Meinung einer sehr kleinen Minderheit vertritt, sogar in seiner eigenen Partei, ist erst recht ein Grund, ihn ins Komitee zu wählen.› Hamilton wurde selbstverständlich Kommissionsmitglied, plauderte nichts aus, und die Queen bekam Ende Jahr ihre Gehaltserhöhung. Die britische Demokratie beruht eben auf dem Prinzip, dass Widerspruch konstruktiv ist, weil er zur rationalen Überprüfung der eigenen Position zwingt.»

Die schweizerische Freiheit ist also zuerst eine solche des Staates (für die man mit der Wehrpflicht bedingungslos einzustehen hat) und erst hernach eine solche des Einzelnen, das ist offensichtlich. Aus dieser ungleichen Basis dort und hier mussten auch verschiedenartige Staatsmechanismen wachsen. Der englische Apparat akzeptiert und organisiert die Auseinandersetzung als wesentliches Element. Die klassische Dialektik ist hier ein Spiel: These und Antithese ste-

hen sich als Mannschaften gegenüber. Die Opposition wendet sich gegen die Regierung – im Interesse des Staates. Im schweizerischen Prototyp hingegen entscheidet die «Generalversammlung», zu der alle gehören. Der Staat ist Gemeinwerk, die Regierung Vereinsvorstand und das Parlament eigentlich bloss ein technischer Notbehelf. Zum Teil sind das heute zwar Illusionen. In der Idealvorstellung muss aber der Staat noch immer so etwas wie das eigene Unternehmen sein, für das der Bürger sich verantwortlich fühlt und dem er sich freiwillig unterordnet. Eine solche Verpflichtung erlaubt keine Individualakrobatik. Es ist die hehre Idee der Verteidigung des ständig bedrohten Volkes eines Kleinstaates. Die Freiheit der Gemeinschaft ist ein Zustand, zu dem man Sorge trägt und den man nicht durch Individualismus in Gefahr bringt. Das schweizerische Staatssystem strebt daher Ruhe an – nicht Dialektik, sondern Konsens – eine staatsverpflichtete und nicht eine dem Individuum verpflichtete Opposition. Der alte Schweizer Freiheitsbegriff sieht den Einzelnen erst an zweiter Stelle.

Die gewichtige Erkenntnis, dass das Gewissen des Menschen nicht dem Staat gehöre, ist also keine schweizerische Erfindung. In dieser humanistischen Einsicht, die man heute in der Welt unter dem Stichwort «Menschenrecht» als Idee vorbehaltlos akzeptiert, ist aber eine Auslegung der Freiheit enthalten, die das menschliche Wesen *über* den Staat stellt. Diese moderne Hierarchie der Werte ist also *nicht* identisch mit jener altschweizerischen, die bei der Gründung des Bundesstaates noch grossen Einfluss besass. In der Helvetischen Verfassung von 1798 wurden uns einige Formen des modernen Humanismus ausgerechnet von Napoleon diktiert. Das wirkte im schweizerischen Organismus wie eine Herzverpflanzung; die Reaktion war lebensgefährlich. In der Mediation und in der Restauration wurden dann die Fremdkörper langsam, aber sicher abgestossen. Der alte Schweizergeist mit seinem Glauben an die Priorität des Politischen vor dem Individuellen besass zu tiefe Wurzeln. Der gewaltigen Woge des Liberalismus blieb es vorbehalten, das schweizerische Denken in kurzer Zeit mit modernen und nonkonformen Ideen zu durchtränken. So wurde die Verfassung des Bundesstaates doch mit wesentlichen Grundsätzen der Individualfreiheit ausgestattet. Seither stehen sie in der Seele der Schweizer neben den alten Vorstellungen, in denen die bevorrechteten Familien, die Berufsstände und die Talschaften dominieren. Das Individuum, während Jahrhunderten streng im Dienste der Gruppe und wie ein Molekül in ihre strukturerhaltenden Naturgesetze eingefügt, sollte nun selbst Materie mit eigenen Gesetzen und Ansprüchen werden.

Seit dieser «Atomspaltung» ist die Auseinandersetzung der beiden Geister in der Schweiz im Gang. Sie lebt sich aus zwischen dem Staatsgebälk, das der Liberalismus einst recht kraftvoll zu konstruieren vermochte. Der alte Geist bremst, wo er kann; und wo sich Gelegenheit bietet, werden Verordnungen zwischen die Gesetze geschoben und werden mit Gesetzen die liberalen Balken verbogen. Alles im Interesse einer Vaterlandsvorstellung von einst. Opposition? Das Volk persönlich ist die Opposition, wird sofort geantwortet. Das Volk mit den Rechten, die der Staat ihm gegeben hat. Wozu also das Gerede von den Individualrechten, die doch nur Methoden begünstigen, welche dem Schweizerlande schaden?

Eines ist sicher: Der schweizerische Staat funktioniert, vom Praktischen her gesehen so gut, wie man es von einem Staat erwarten kann. Auch funktioniert er fast lautlos, wie das System es will. Bewegt er sich auch, wenn er sich unablässig bemüht, dem alten Schweizergeist nachzueifern? Lebt er damit nicht von alten Werten, wie wenn sie ein Bankkonto wären? Im Geiste eines Rentnerpatriotismus sozusagen, wie Professor Berchtold aus Genf einmal sagte? Die Fragen scheinen provozierend gestellt. Ich bin aber überzeugt, dass unser Staat bei der gegenwärtigen Diktatur des Patriotismus langsam, aber sicher alt wird. Dass er veraltet. Ein Staat für Einfamilienhausbesitzer, Rentner und Vaterlandsverteidiger. Vielleicht das praktische Ideal der Ruhe und Ordnung. Wenn dieser Staat aber auch den jungen Menschen gefallen soll, dann müssen wir darüber nachdenken, wie das System aussehen könnte, das auch echte Bewegung zulässt, das System, das sich weiterentwickelt.

Die Schweiz muss liberaler werden

In diesem letzten Kapitel wird kein Rezept verschrieben, sondern bloss zusammenfassend eine Synthese versucht. Das geschieht, indem aus den bisher analysierten Problemen sechs Fixpunkte herausgearbeitet werden. Dabei wird schliesslich die Meinung vertreten, in der Schweiz müsste ein neuer rechtlicher und politischer Friedenszustand mit einem sehr grossen Spielraum für die Meinungsäusserungsfreiheit geschaffen werden. Eingriffe seien der Politik zu entziehen und den Gerichten zu überlassen. Einschränkungen kämen erst in Frage, nachdem Bundesrat und Parlament in aller Form eine erste Notstandsstufe beschlossen hätten. Eine solche Absicherung der Meinungsäusserungsfreiheit und auch der Einwanderungs- und Asylpraxis gegen politische Opportunitätsentscheide und Angstreaktionen könnte den schweizerischen Patriotismus und den schweizerischen Freiheitsbegriff zu menschenrechtlichem Verständnis führen. Der grössere Spielraum rechtfertigte sich aber auch deshalb, weil er den Glauben an den Wert freiheitlichen Denkens zurückgeben würde.

In dieser Schrift wurde dargetan, dass der Staatsschutz bei uns in Friedenszeiten zu sehr in den Vordergrund gestellt wird. Es wurde darauf hingewiesen, dass unangenehme Erscheinungen des Zeitgeistes leichtfertig unterdrückt werden, weil sie dem alten Schweizergeist nicht entsprechen; es war sogar von der Diktatur des Patriotismus die Rede. Behauptet wurde ferner, auch der Schweizer Freiheitsbegriff werde zugunsten des Staates ausgelegt, indem man im Zweifelsfall die Freiheit immer zum Nachteil der Persönlichkeit und zum Vorteil des Staates verstehe. Es wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass das Schweizer Staatssystem vor allem Ruhe und Ordnung anstrebt, dass es also lieber ein geräuschloses als ein dialektisches Funktionieren will. Opposition sei ihm unerwünscht. Schliesslich wurde zu bedenken gegeben, dass sich die schweizerische Demokratie unter solchen Umständen nicht mehr weiterentwickelt, dass sie stillsteht und ein Staat geworden ist, der vor allem junge Menschen unbefriedigt lässt.

Obwohl diese Charakterisierung des Status quo, von der ich überzeugt bin, als Anstoss zur Diskussion genügen sollte, möchte ich versuchen, einige Schwerpunkte herauszuarbeiten. Von diesen Begriffen aus könnte, wie ich glaube, eine Veränderung eingeleitet werden.

1. Die Freiheit und die Toleranz. Die berühmte Schweizer Freiheit ist hauptsächlich von der Geschichte her zu verstehen. Das ist zugleich ihre Stärke und ihre Schwäche. Das Engagement für den Staat begrenzt das Verständnis für die Individualfreiheit mehr, als es ein hochqualifizierter Freiheitsbegriff zulassen dürfte. Innerhalb des geltenden Konsensbereichs und seiner Formen ist die Freiheit der Meinungsäusserung zwar faktisch unbeschränkt; was diesen Kreis überschreitet, wird aber sehr rasch suspekt. (Ich wiederhole: Von Formen der Gewaltanwendung ist hier nicht die Rede. Sie sind freiheitsfeindlich und daher verwerflich.) Die Schweizer Freiheit berücksichtigt das Individuum zu wenig. Als in der Herbstsession des Jahres 1942 der eidgenössischen Räte ein Nationalrat deklamierte «Jeder Schweizer hat neben seiner Seele ein Stück Staatsräson in

sich», erntete er dafür stürmischen Applaus. Das war während des Krieges. Im Frieden stört diese Gleichsetzung der Werte. Eine Diktatur mag eine solche armselige Eingliederung des Einzelmenschen unter die Hoheit des Staates nötig haben, unser Staat kommt ganz sicher ohne sie aus. Wir nehmen aber temporäre Verluste von individueller Freiheit unter dem Vorwand des Staatsschutzes zu leichtfertig hin und lassen es darüber hinaus sogar geschehen, dass sie zu geltendem Rechte werden. Diese Konsenserscheinungen zum Nachteil der persönlichen Freiheit werden im Alltag noch verstärkt durch das, was nach einem Zitat von Professor Gruner der Freud-Biograf Ernest Jones so formulierte: «Es gibt wenige Teile unserer Kulturwelt, in denen es für das Individuum schwerer ist, ausserhalb der herrschenden Moralgesetze zu stehen als in der Schweiz.» Dieser freiwillige Zwang, «in der Furche zu gehen», beeinträchtigt aber den Individualspielraum sehr. Es ist unbestreitbar, dass der innere Wert dieses Bereichs neben den staatlichen Gesetzen besonders von der Toleranz des Volkes bestimmt wird.

(Was kann uns hier weiterführen? Ermahnungen, lieb miteinander zu sein, dürften weniger fruchten als die ehrliche Korrektur der so stark verbreiteten Vorstellung, echte Freiheit liege dem Schweizer im Blut, sowie der unmissverständliche Hinweis, dass die helvetische Demokratie erst dann wirklich menschbezogen ist, wenn sie auch von einem toleranten Volk getragen wird. Die Schule und vor allem der Geschichtsunterricht sind hier die wichtigsten Ansatzpunkte.)

2. Die Bewegung. Ich glaube an die Bewegung, die man auch Evolution nennt. Eine Gemeinschaft darf sich nicht auf einer scheinbar optimalen Stufe einfrieren wollen, obwohl das in Augenblicken von Ratlosigkeit das Beste zu sein scheint. Stillstand ist unnatürlich. Er führt zu Stauungen und Krisen. Der schweizerische Staat ist aber bewegungsfeindlich. In westlichen Demokratien entsteht Bewegung, indem eine Regierungspartei eine «neue Politik» vorantreibt. Bei uns entsteht Bewegung nur, indem Sachzwänge

von Fall zu Fall das Beharrungsvermögen überwinden. Hier gibt es keine «neue Politik», sondern eine pragmatische Gesetzesfabrikation im Nachvollzug. Das ist leider passiv und nicht aktiv. Eine neue Politik ist aber nur dann unnötig, wenn das Vergangene sowieso das Beste war, wenn also alter Schweizergeist absolut den Stil bestimmt. Es wäre falsch, ihn mitsamt dem Rütli abschaffen zu wollen, denn als Willensnation brauchen wir seine Impulse. Doch müssen wir endlich auch seine Nachteile erkennen. Die «Seelenruhe, die sich keine Alternativen mehr vorstellen kann», ist wirklich gefährlich. Und die Aversion gegen die Bewegungsimpulse des Zeitgeistes gemahnt an die Haltung eines konservativen Blattes vor 150 Jahren: «Es würde für uns auf jeden Fall besser sein, eine Zeit ohne Geist und in dumpfem Glück weiter durchleben zu können.» Im Bericht der Strategischen Kommission finden wir ebenfalls einen Hinweis auf diese Tendenzen: «Die nationale ‹Identifikation› kann nicht einfach durch ständige Beschwörung schweizerischer Eigenart, gar eines ‹Heimatstils› erfolgen.» Und ein kritischer Autor formulierte kürzlich in einer Zeitung ganz klar die Bewegungshemmung, die aus dieser Geisteshaltung erwächst: «Uns steht eine Vorstellung von der Schweiz, vom Schweizerischen, vom typisch Schweizerischen entgegen, neue Vorstellungen zu gewinnen. Wie wahr und richtig ist diese Vorstellung?» Ähnlich wie bei der persönlichen Freiheit wirkt auch hier ein Doppeleffekt: Das Staatssystem strebt das Beharren und Konservieren an, und die herrschende Vorstellung, das Ideal liege im Schweizergeist von einst, gibt ihm den ideologischen Segen. Daraus entsteht die Überschätzung des Status quo und die Feindschaft gegen Veränderung. «Landesverteidigung» ist nicht mehr eine Notmassnahme, sondern sie wird zum Staatszweck erhoben. Aber der Igel liebt bei Tageslicht die Bewegung nicht. Auch wird unsere Demokratie idealisiert, und die Konflikte werden nicht ausgetragen, sondern sterilisiert. Es ist unser grosser Irrtum zu glauben, Demokratie sei ein Endzustand. Demokratie ist jedoch Bewegung; in ihr gibt es keine Endlösungen. Wenn sie sich nicht mehr verändern kann, wird sie freiheitsfeindlich.

(Wo bieten sich hier Lösungen an? In der Überwindung des Erbguts? Im Kunststück, den eigenen Schatten zu überspringen? Es muss ein Weg gesucht werden, das ungeheure Beharrungsvermögen durch neue Institutionen zu überspielen. Durch einen neuen Proporz zum Beispiel. Durch ein weniger sanftes Regierungssystem. Die Totalrevision der Bundesverfassung ist da eine Chance.)

3. Die offene Demokratie. In einer wirklichen Demokratie müssen die Kräfte, die vorhanden sind, «spielen» können. Das volle Meinungsspektrum ist als legal anzuerkennen: die Wirtschaftsverbände wie die Gewerkschaften, die Konformisten wie die Nonkonformisten, die Staatserhaltenden wie die Subversiven. Die konservativen Individualisten vom Schlag eines Schwarzenbach oder eines Weber zum Beispiel sind nötig, weil sie die Vorstellung und das Denken einer grösseren Gruppe von Menschen konkret zur Geltung bringen. Sie schlagen übrigens eine Saite an, deren Töne man hierzulande als Heimatklänge recht gern hört (die Wahlen in den Nationalrat vom vergangenen Herbst, in denen die Republikaner und die Nationale Aktion als die grossen Gewinner hervorgingen, zeigten das deutlich): Es ist die Liebe zu den Ahnen, zur Vergangenheit, der Hang zur Geschichte und der Glaube an den unveräusserlichen Wert des Einst. Es ist der Hang des Schweizers zum Konservativen, der zum Teil aus seinem «erdhaften Charakter» zu erklären ist, wie C.G. Jung einst schrieb. Es ist das Denken im Sinn des alten Schweizergeistes, von dem sich ein beträchtlicher Schuss in allem befindet, was bei uns regiert und gilt. Daher legen Staat und Polizei diesem Teil des Spektrums, auch wenn er mit aufgekrempelten Hemdärmeln in Erscheinung tritt, kaum irgendwelche Hindernisse in den Weg.

Ebenso wertvoll und nötig sind aber die «Linkser», die Extremen auf der andern Seite. Auch sie sind aus respektablen Gründen existent, und sie haben ein Recht dazu. Ihnen gegenüber zeigen sich jedoch Staat und Polizei nicht so tolerant, weil sie angeblich dem Schweizergeist entgegenhandelten. Es ist aber undemokratisch, nur eine Schweiz aus ererbtem Konsens im Stil von Koalition und Status zu wollen. Es ist auch nicht wahr, dass die rechte Hälfte des Gesinnungsspektrums in der Schweiz den Patriotismus für sich allein gepachtet hat. Hoffentlich stimmt es zudem nicht, dass die zu verehrenden schweizerischen Werte nur in der Vergangenheit zu finden sind, dass also «echtes Schweizertum» einen Rentnerpatriotismus darstellt, der bloss von alten Werten zehrt. Dennoch sind diese Modelle festgemauert in der helvetischen Erde und gelten für Gesetz und Politik als absoluter Massstab zur Beurteilung von Gut und Böse. Man muss daher nicht verwundert sein, dass sich vor all den verriegelten alten Geisterburgen zuweilen Sturmböcke sammeln. Der Widerspruch gegenüber diesen Unumstösslichkeiten dürfte oft nicht zuletzt zu «unschweizerischem» Verhalten reizen. Provokationen von «Béliers» prägen daher das Unruhebild nicht nur im Jura, sondern auch in unseren Städten. Es wäre zu untersuchen, ob «Subversion» in den meisten Fällen nicht viel weniger mit Marxismus oder Antimilitarismus zu tun hat als mit dem wütenden Anrennen gegen die Pfeiler des unbeweglichen helvetischen politischen Tabusystems. Provokation führt aber bloss zu neuer Provokation. Als der Aargauer Kriegsdienstgegner und Flugblattverteiler André Froidevaux vor dem Aarauer Bezirksgericht in arroganter und provozierender Weise Auskünfte verweigerte und von der geltenden Rechtsordnung als einer Klassenjustiz redete, begegnete er einem weisen Richter, der sich nicht provozieren liess. Die Folge war, dass sich Froidevaux schliesslich ausdrücklich für die korrekte Behandlung bedankte.

Doch ist Toleranz nicht so dicht gesät, dass sie allein weiterhelfen würde. Was vor allem fehlt, ist die legale Spielbreite für die andere Meinung und für den Unwillen. In unserer Demokratie ist, wie dargetan, Opposition nicht organisiert. Man behauptet immer wieder, das Volk sei mit Initiative, Referendum, Abstimmungen und Wahlen bei uns die Opposition. Aber das ist ein Cliché. Solcherlei «legale Opposition» durch das Volk findet zwar als Korrektur von Parlamentsentscheiden zuweilen statt. Bei uns erwartet man jedoch, wie wir gesehen haben, von der Mehrheit des Volkes Übereinstimmung und Konsens. Opposition ist aber etwas

anderes. Sie muss gegen die Mehrheit auftreten können. Im schweizerischen Staatssystem ist das Volk nicht Opposition, sondern «der Souverän», der die letzten Entscheide fällt. Das ist ein Unterschied. Opposition im engern Sinne fehlt also. Sie fehlt vor allem dort, wo Meinungen drängen, die von keiner Partei vertreten werden. APO ist hier kein richtiges Wort, Trotzbewegung wäre eine bessere Bezeichnung für all das, was sich oft in unverhältnismässiger Weise Luft zu schaffen versucht. Für solcherlei oppositionelle Kriechströme im Volkskörper fehlt in unserem Apparat die Ableitschiene. In diesem Bereich kommt es zu Stauungen, weil der erwähnte «Geisterzwang» in den Gesetzen und im Volk es erschwert, Undenkbares zu denken und auszusprechen und dennoch ernst genommen zu werden.

(Hier ist Remedur ganz besonders schwierig. Die Perfektionierung zum oppositionsfreien Staatsapparat schreitet stetig weiter. Die Richtlinienpolitik der vier Koalitionsparteien ist ein neues Indiz dafür. Es wird die grosse Aufgabe der Totalrevision sein, demokratischere Modelle anzubieten. Wir stehen da vor einer Strukturfrage, doch muss sie politisch beantwortet werden.)

4. Das Vertrauen. Echte Demokratie mit einem Höchstmass an Liberalität ist nur möglich, wenn sich der Staat so stark fühlt, dass er grosszügig sein kann. Ist also unser übertriebenes Staatsschutzbedürfnis ein Symptom von innerer Schwäche? Gibt es für dieses unausgesprochene Gefühl stichhaltige Gründe? Verdient unser Volk dieses Misstrauen?

Im Zeichen des Konsenses pflegt man immer wieder nahezulegen, das Volk müsse Vertrauen *nach oben* haben. Weshalb eigentlich besitzt dann aber das innenpolitische Establishment nicht auch Vertrauen *nach unten*? Ist dieser Mangel nicht geradezu eine Beleidigung des Souveräns? Denn es gibt kein Indiz, das gegen die Treue des schweizerischen Staatsvolks sprechen würde. Unsere Behörden könnten sich also in einer Politik der Stärke und des Vertrauens eine grosszügige Interpretation der persönlichen Freiheitsrechte

durchaus leisten. Sie haben aber, indem sie laufend Einschränkungen verfügten, immer wieder den Weg der Unfreiheit gewählt. Statt vermeintlichen oder wirklichen Drohungen freiheitsfeindlicher Kräfte mit unseren stärksten Mitteln zu begegnen, nämlich mit den Immunitätskräften, welche die demokratische Freiheit erzeugt, schränkten sie im Namen der Landesverteidigung die Freiheitsrechte ein. Heute liegt es offen zutage: Obwohl vor allem der Kommunismus bei uns nie eine Chance besass, kam er in der Schweiz doch zu einem ebenso mühelosen wie unerwarteten ideologischen Erfolg. Durch die Reaktion unserer Behörden vermochte nämlich gerade der Kommunismus einen Teil seines menschenfeindlichen und unfreiheitlichen Staatsgeistes in unsere Gesetze zu drängen und vor allem ihre Auslegung zu beeinflussen.

Was verlangt ein Volk von seinem Staat? Ein Volk verlangt – es geht prosaisch zu in solchen Dingen – vor allem Ruhe und Ordnung, es verlangt ein materielles Auskommen und wohl auch das Gefühl von Freiheit. Der schweizerische Staat vermag von alldem viel zu geben. Das steht ausser Zweifel. Es herrscht Wohlstand («Brot und Spiele» sind kein Problem), und das Gefühl, Freiheit zu besitzen, ist verbreitet. Karl-Hermann Flach schreibt in seinem Büchlein «Noch eine Chance für die Liberalen»: «Die Schwierigkeit besteht in gewissen Bewusstseinssperren bei den Massen, die sich, wenn sie nur einen Schrebergarten besitzen, schon in Solidarität mit den Milliardären in Abwehr aller Anschläge gegen ‹Eigentum und Erbrecht› wähnen.» Das trifft auch auf andere Themenkreise zu. So kommt es dann, dass die Sensibilisierten im Land zwar Fehlleistungen der Politik lange voraus anzeigen, aber in der grossen Masse des Volkes als die ewig Unzufriedenen diskriminiert werden. Das ist genau die Rolle der vielgeschmähten Intellektuellen, die das praktische Geschehen im Staat mit den Werten der Theorie zu vergleichen wissen. Und wirklich: Ruhe mag manchem Bürger als erste Pflicht erscheinen, der höchste Wert im Staate ist sie sicher nicht. Sie war ja schliesslich einst die erste Pflicht nur des Untertans. Als Bundesanwalt Walder am Fernsehen argumentierte, Demonstrationen seien auf die

Dauer wertlos, weil sie sich abnützten, daher müsse man eine ombudsmanähnliche Klageinstanz schaffen, bei der die Anliegen vorgetragen werden könnten, so war das interessant und fair. Dem Bundesanwalt muss ja schon von Amtes wegen ganz besonders an Ruhe und Ordnung gelegen sein. Vielleicht findet man wirklich einmal einen wirksamen Ersatz für das Demonstrationsrecht, das in unserem Staat die Funktion eines Notventils besitzt. Ein Notventil ist aber unter allen Umständen notwendig, weil es schwere Stauungen verhindern kann. Gerade das Demonstrationsrecht stellt jedoch ausserordentlich hohe Anforderungen an die Menschen, die von ihm Gebrauch machen müssen. Es wird leicht zum Spiel mit der Gewalt. Funktionieren muss es aber auf alle Fälle, wenn die andern Instrumente des demokratischen Apparats nicht genügen. Unter keinen Umständen darf das Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung die Demokratie unterdrücken.

(Das Thema «Vertrauen» in unserem Staat hat nichts mit den Strukturen zu tun, sondern es ist eine Forderung. Eine Forderung an die Behörden, im Vertrauen auf das Volk die volle Auseinandersetzung in jedem Fall zu ermöglichen. Eine Auseinandersetzung, die zu Streiks und Demonstrationen führen darf, auch wenn uns das unsympathisch ist.)

5. Das liberale Denken. Nun ist freilich, wie angetönt, nicht zu übersehen, dass eine rigorose Politik der Ruhe und Ordnung im Volke viele Anhänger haben dürfte. Sie ist auch leichter zu handhaben als die Politik der Auseinandersetzung und der Alternativen. Der Wahlkampf, der im November 1970 in den Vereinigten Staaten stattfand, zeigte das deutlich. Statt wegweisende Alternativen für die Nöte einer nicht zu Rande kommenden Gesellschaft zu geben, wurde dort nach mehr Polizei und Ordnung alten Stils gerufen. Das führte im Mittelstand und in der Arbeiterschaft zu einer simplen emotionalen Reaktion, die sich dann an der Urne auszahlte. «Diese ganze Regie ist im Innersten nicht liberal, und das ist wohl der Grund, warum so viele für sie stimmten», bemerkte damals eine amerikanische Zeitung.

Und Hugo Wild warnte im «Tages-Anzeiger»: «Es ist aufzuhorchen, wenn irgendwo in der sich frei nennenden Welt ‹liberal› zum Verdächtigungswort wird.» Genau darum geht es auch hier. Der Begriff «liberal», nicht als Parteiwort, sondern als Denkweise verstanden, hat eine erschreckende Abwertung und Deformation erlitten. Liberal? Karl-Hermann Flach gibt dem Begriff praktische Schwerpunkte: «Für den Liberalen hört die Dialektik nicht auf. Es gibt nach seiner Auffassung weder politische Endlösungen noch gesellschaftliche Endzustände. (...) Der Liberalismus kennt keine Tabus. Für ihn ist jeder Tatbestand der Erörterung offen und jede Meinung der Diskussion würdig. (...) Die Gesellschaft bedarf ständiger Veränderung. Erstarrte Macht- und Besitzverhältnisse wirken freiheitsfeindlich.»

Von wirklich liberalem Denken ist leider auch in unserer Politik kaum mehr der Rede wert. Der Liberale Studentenverband formulierte das so: «Die liberalen Parteien in der Schweiz vertreten einen Steinzeitliberalismus, der sich weitgehend an Denk- und Verhaltensmustern des Klassenkampfzeitalters orientiert.» Die Studenten betonen, die individuelle Freiheit als wichtigstes Ziel des Liberalismus impliziere die sozialistische Forderung nach sozialer Verantwortung. In diesem Freiheitsbegriff eingeschlossen ist aber zweifellos auch ein weit grösserer Respekt vor der individuellen Meinung. Die Einreisebeschränkungen zum Beispiel und die ängstliche Kleinlichkeit, mit der man bei uns Ausländern das Wort entzieht, ist nicht mehr liberal. Im vergangenen Jahrhundert, im Jahre 1823, wurde eine schwache Schweiz von ihren konservativen Beschützern gezwungen, ein «Press- und Fremdenkonklusum» zu erlassen, mit dem die Meinungsäusserung von Ausländern verhindert und das Asylrecht abgewürgt wurde. Eine liberale Geisteshaltung überwand dann jene menschenfeindliche Kleinkariertheit und führte zu einer grosszügigen Asylpraxis vor allem auch gegenüber politischen Flüchtlingen. Der Ruhm jener Zeit wurde aber seit dem Zweiten Weltkrieg gründlich verdorben. Weil man die Träger fremder Ideologien als staatsgefährdend taxierte, hielt man sie fern. Um der Staatsräson willen. Das schlug sich auch in der Asylpraxis nieder, jedoch

war es ein Irrtum. Arthur Emsheimer wies darauf in seiner Gedenkschrift «Wir und die Flüchtlinge» hin. Asylrecht ist nach einer Erklärung des Bundesrates aus dem Jahre 1957 «staatspolitische Maxime und Ausdruck der schweizerischen Auffassung von Freiheit und Unabhängigkeit». Asylrecht muss aber, wie Emsheimer entgegnet, aus der Idee der Menschlichkeit und der Menschenrechte begründet werden und nicht aus der Idee des Staates. Es ist in seiner humanistischen Idee ein Antipode des Staates und soll daher die Staatsräson überwinden. Also müsste Asylrecht in ein Recht gegenüber dem Staat auf Asyl weiterentwickelt werden. Im Augenblick deutet aber leider die Tendenz eher auf noch stärkeren Staatsschutz zu Lasten der Freizügigkeit hin. Als ob es klug wäre, eine politisch antiseptische Schweiz anzustreben.

Noch ein Letztes: Solchermassen im Frieden praktizierter Staatsschutz ist nicht nur etwas zutiefst Antiliberales, sondern auch etwas ausserordentlich Egoistisch-Nationales. Und gerade über dieses «Tabu» wird heute auch bei uns diskutiert. Denis de Rougemont nennt es den Irrglauben von der absoluten Souveränität der Nationalstaaten, und Professor Hans Huber schreibt mit einem Hinweis auf die weltweite Interdependenz, die Einzäunung auf die Nationen sei zu eng geworden. Auch im Bereich der Strategischen Kommission von Karl Schmid erscheint das Motiv: «Eines der wesentlichen Merkmale der heutigen Schweiz ist, in weit höherem Masse als noch vor einer Generation, ihre enge Verflechtung und Kommunikation mit der Umwelt. (...) Eine Abkapselung gegen diese äusseren Einflüsse ist nicht möglich.» In der Diskussion über die Asylpolitik ist daher auch diese neuere Problematik zu beachten.

(Ist es also richtig, zwar im Handel und in der Wirtschaft weltweit zu denken, im Politischen aber einen Schweizergeist nicht in der Auseinandersetzung, sondern hinter Barrikaden zu verteidigen? Wäre es nicht staatserhaltender, im Zeichen des Vertrauens wieder wirklich liberal denken und handeln zu lernen? Nicht nur aus ethischen Gründen, sondern auch, weil das die beste Abwehrwaffe ist? Vielleicht so, dass das Gespräch, die Auseinandersetzung, institutionalisiert wird und wir mit der Zeit die gegenseitige Verteufelung verlernen.)

6. Krieg und Frieden. Innerhalb der skizzierten Charakterzüge unserer Politik nimmt, wie ich glaube, das Staatsschutzbedürfnis geradezu neurotische Züge an. Daher lautet die Frage, die sich hier vor allem stellt: Ist die Schweiz in ihrem Bestehen wirklich gefährdet, ja oder nein? Ist es zu verantworten, dass wir auf die Dauer in einem Rechtszustand verharren, der wegen eines sozusagen panischen Staatsschutzbedürfnisses in manchem Punkt eher dem Krieg als dem Frieden entspricht? Im Integrationsbericht des Bundesrates, der im Frühherbst 1971 veröffentlicht wurde, heisst es: «Bewaffnete Konflikte zwischen unseren Nachbarstaaten sind heute unwahrscheinlicher als je zuvor in der Geschichte.» Ist die Schweiz dennoch gefährdet? Wenn das zutreffen sollte, wohlan, dann sehe man sich vor. Aber das darf nicht so geschehen, dass einfach die bestehenden Gesetze und die garantierten Freiheiten im Zeichen des Staatsschutzes und des Misstrauens ausgelegt werden, sondern dass im Staat *auf eine Notstandsstufe umgeschaltet* wird. Dann mögen die gesetzgebenden Behörden im Schein des Alarmlichts Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit verfügen.

Diese Einschränkungen müssten freilich vom Gesetzgeber klar formuliert werden. Wenn die Schweiz aber nicht gefährdet ist und also im Friedenszustand lebt, dann ist das rote Licht aus- und das grüne einzuschalten. Und dann haben in der Schweiz wieder Friedensgesetze und Friedensfreiheiten zu herrschen. *Die graue Zone,* die sich mit den nach der Kriegszeit stehengelassenen Rechtserlassen und ihrer geradezu akrobatischen Auslegung rechtfertigt, diese Zone zwischen Krieg und Frieden, in der wir leben, darf es in einem Rechtsstaat einfach nicht geben.

Nun ist es freilich naheliegend, dass die Frage, ob die Schweiz bedroht sei, ungleich beantwortet wird. Den Behörden stellt sich die Frage von Fall zu Fall, wenn sie Rechtssätze auszulegen haben. Bei diesen Gelegenheiten machen aber Kantons- wie Bundesbehörden oft mit einer unglaublichen Leichtfertigkeit «konkrete Gefahr» für den

Staat geltend. Sie tun das immer wieder, obwohl das Bundesgericht dem Wesenskern der von der Verfassung garantierten persönlichen Freiheiten «einen absoluten Schutz» zu gewähren pflegt, so dass für polizeimässige Eingriffe «konkrete Gefahr» nachgewiesen werden müsste. Weil aber bei uns diese Behörden in eigener Machtvollkommenheit die Frage nach der «konkreten Gefahr» beantworten, ohne dass ihnen eine andere «Gewalt» dreinreden könnte, müsste endlich unsere «gleitende Skala» zwischen Krieg und Frieden durch eine klar umschriebene Ordnung ersetzt werden. Man könnte dabei an eine *Alarmstufenordnung* denken, die nur durch einen Entscheid des Parlaments mit Zweidrittelmehrheit in Kraft zu setzen wäre. Damit stehen wir vor dem Problem der Notstandsgesetzgebung. Diese ist bei uns im Artikel 89bis der Bundesverfassung ausserordentlich «allgemein» umschrieben und daher auch für kleine Fälle anwendbar. Die Konjunkturbeschlüsse und zuletzt der Baubeschluss haben gezeigt, dass der Artikel 89bis wie ein englischer Schlüssel zu allem passt. Das ist bequem. Wo es aber um die Einschränkung von Freiheitsrechten geht, müsste ein Rechtsstaat präziser formulieren. Die Einschränkung sollte überhaupt nur in einer ausgesprochenen Notstandsphase möglich sein – einer Notstandsphase, die nur mit einem beträchtlichen staatspolitischen und parlamentarischen Aufwand eingeleitet werden kann. «Notstand» und «Dringlichkeit» müssen wieder eine ernste Sache werden. Und wenn die Gefahr vorüber ist, dann hat der Frieden mit den vollen Freiheitsrechten, die nicht wegen jedes einfältigen Flugblattes eingeschränkt werden können, wieder einzukehren.

(Das ist ein Vorschlag, mit dem bei uns Kriegs- und Friedenszustand besser getrennt werden könnten. Ist er eine Illusion? Ist so viel Respekt vor dem Recht der Meinungsäusserung naiv? Oder ist ein grösstmögliches Mass an persönlicher Freiheit – auch in einer Zeit, in der es Provokationen gibt und sogar Subversion geben mag – nicht doch unseren Einsatz wert? Es sollte es wert sein. Daher müssen wir uns schon jetzt, ohne auf eine Totalrevision zu warten, hinter den Abbau der Kriegsgesetze und an den Aufbau eines neuen Friedenszustandes machen.)

Der Staatsschutz und seine Paragraphen

Der «Staatsschutz» ist in vielen Artikeln, Paragraphen und Gesetzen fixiert. Wir haben nachstehend die wichtigsten zusammengestellt, wobei nach Möglichkeit auch «Randerscheinungen» und Folgen des Staatsschutzes, also zum Beispiel Asylrecht oder Ausweisung und Einreisesperre, in den Themenkreis einbezogen worden sind. Einen Anspruch auf Vollständigkeit will die Sammlung nicht erheben. Der Bundesbeschluss über die Unterstützung der Interkantonalen Mobilen Polizei vom 4. Juni 1969 ist hier nicht abgedruckt, weil die IMP vorerst keine Chance hat, verwirklicht zu werden. Zu beachten ist schliesslich, dass die Kantone in diesem Rechtsbereich viel zu sagen haben. Ihre Gesetze ebensowenig wie ihre unterschiedliche Praxis zum Beispiel bei der Erteilung von Redebewilligungen an Ausländer kommen in dem kurzen Abriss zur Darstellung.

Die Verfassung bestimmt

Die Bundesverfassung bestimmt, dass Bundesrat und Parlament in diesem Bereich zuständig sind. Die einschlägigen Artikel lauten:

Art. 102. Der Bundesrat hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten: – ... 8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt. – 9. Er wacht über die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz. – 10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung. – 11. In allen Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende: – ... 6. Massregeln für die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse. – 7. ... Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

Wie gesagt, sind für viele Entscheide in den Bereichen «Ruhe und Ordnung» und «Staatsschutz» die Kantone zuständig. Sie verfügen über eigene Polizeikorps, mit denen sie den Gesetzen Nachachtung verschaffen. Für Fälle, in denen die Polizeikorps nicht genügen oder wo der Bund helfen muss, setzt die Verfassung im «Programmartikel» 2 die Kompetenzen: «Der Bund hat zum Zweck: ... Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen ...» Nun kommt die Armee zum Zug. Der Einsatz wird in der Verordnung über den Ordnungsdienst vom 6. Dezember 1965 geregelt.

Verordnung über den Ordnungsdienst

Die ersten beiden Artikel dieses am 1. Januar 1966 in Kraft getretenen Erlasses lauten:

Art. 1. [1] Für den Ordnungsdienst (Wahrung von Ruhe und Ordnung im Innern) werden, sofern die verfügbaren zivilen Polizeikräfte nicht ausreichen, Truppen aufgeboten oder bereits im Dienst befindliche Truppen eingesetzt. Die Ordnungstruppen stehen im aktiven Dienst. – [2] Für den Einsatz zum Ordnungsdienst kommen in erster Linie Kampftruppen in Betracht. Rekrutenformationen dürfen nicht eingesetzt werden.

Art. 2. [1] Bietet eine kantonale Regierung eigene Truppen zum Ordnungsdienst auf, so hat sie den Bundesrat sofort darüber zu unterrichten. Unter eigenen Truppen sind die gemäss Artikel 153 der Militärorganisation von den Kantonen gestellten Einheiten (Stäbe) zu verstehen. – [2] Die kantonale Regierung bestimmt in diesem Fall den Kommandanten der Ordnungstruppen. – [3] Mit Zustimmung des Eidgenössischen Militärdepartements kann die kantonale Regierung das Kommando der Ordnungstruppen auch einem Offizier übertragen, der einem eidgenössischen Stab angehört oder zur Verfügung des Bundesrates steht. – [4] Der Kommandant der Ordnungstruppen ist der kantonalen Regierung direkt unterstellt und erhält von ihr seinen Auftrag.

Die Abwehr von Propagandamaterial

Als wichtiger «Stützpunkt» unseres Staatsschutzes gilt der nachstehende Bundesratsbeschluss, dessen Verfassungsmässigkeit angezweifelt wird.

Bundesratsbeschluss betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial vom 29. Dezember 1948

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8–10 der Bundesverfassung und Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend den Postverkehr, beschliesst:

Art. 1. Die Bundesanwaltschaft wird beauftragt, in Verbindung mit den eidgenössischen Zoll- und Postbehörden, Propagandamaterial, das geeignet ist, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit, die Neutralität, die Beziehungen zu ausländischen Staaten, die politischen, namentlich demokratischen Einrichtungen der Schweiz oder die Interessen der Landesverteidigung zu gefährden, sowie religionsfeindliche Schriften oder Gegenstände zu beschlagnahmen. Über die Einziehung entscheidet der Bundesrat.

Art. 2. Der Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial wird aufgehoben.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

Die Abwehr gegen Diskussionen mit Ausländern

Gemeint ist damit der grosse Bereich unseres staatlichen Verhaltens gegenüber Ausländern: Einreisebewilligungen, Redeverbote, Asylpraxis. Man will im Zeichen der Neutralitätspolitik verhindern, dass die Schweiz als Ausgangsort für irgendwelche Agitation missbraucht wird. Die Richtlinien der Verfassung (vom Artikel 70 BV ist indirekt schon im vorstehenden Bundesratsbeschluss die Rede) sind kurz. Wir finden sie in den nachstehenden beiden Artikeln, von denen der erste auch die Ausgangsbasis für unser Asylrecht darstellt.

Zwei Verfassungsartikel

Art. 69ter. [1] Die Gesetzgebung über Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer steht dem Bunde zu. – [2] Die Entscheidung über Aufenthalt und Niederlassung treffen nach Massgabe des Bundesrechts die Kantone. Dem Bunde steht jedoch das endgültige Entscheidungsrecht zu gegenüber: a. kantonalen Bewilligungen für länger dauernden Aufenthalt, für Niederlassung und gegenüber Toleranzbewilligungen; b. Verletzung von Niederlassungsverträgen; c. kantonalen Ausweisungen aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft; d. Verweigerung des Asyls.

Art. 70. Dem Bund steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

In diesem Themenkreis finden wir den zweiten wichtigen «Stützpunkt» des geltenden Staatsschutzes, den Bundesratsbeschluss, der die «Reden von Ausländern» regelt. Auch er ist verfassungsrechtlich umstritten.

Bundesratsbeschluss betreffend politische Reden von Ausländern vom 24. Februar 1948

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8–10 der Bundesverfassung, beschliesst:

Art. 1. Der Bundesratsbeschluss vom 3. November 1936 betreffend Teilnahme ausländischer Redner an politischen Versammlungen wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt.

Art. 2. [1] Ausländer, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen, dürfen an öffentlichen oder geschlossenen Versammlungen nur mit besonderer Bewilligung über ein politisches Thema reden. – [2] Vorbehalten bleiben die Richtlinien des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 7. August 1945 betreffend die Tätigkeit politischer Vereinigungen von Ausländern in der Schweiz.

Art. 3. [1] Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn eine Gefährdung der äussern oder innern Sicherheit des Landes oder Störungen von Ruhe und Ordnung zu befürchten sind. – [2] Die ausländischen Redner haben sich jeder Einmischung in innerschweizerische politische Angelegenheiten zu enthalten.

Art. 4. [1] Über die Bewilligung entscheidet die für den Versammlungsort zuständige Kantonsregierung oder die von ihr bezeichnete kantonale Amtsstelle. Der Entscheid der Kantonsregierung ist endgültig. – [2] Bewilligungsgesuche sind der zuständigen kantonalen Amtsstelle mindestens zehn Tage vorher einzureichen. – [3] Die kantonalen Entscheide sind der Bundesanwaltschaft mitzuteilen. – [4] Der Bundesrat behält sich vor, für Kantone verbindliche Richtlinien über die Zulassung ausländischer Redner zu erlassen oder im Einzelfall selbst über die Zulassung oder Ablehnung eines ausländischen Redners zu entscheiden.

Art. 5. [1] Ausländer, die diesem Beschluss zuwiderhandeln oder eine an die Bewilligung geknüpfte Bedingung nicht einhalten, können fremdenpolizeilich weggewiesen werden. – [2] Bei schwerer oder wiederholter Zuwiderhandlung kann Ausweisung auf Grund von Artikel 70 der Bundesverfassung oder Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *a* des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer erfolgen. – [3] Die Strafverfolgung wegen Verletzung bestehender Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 1. März 1948 in Kraft.

Aus dem Bundesratsbeschluss über politische Reden wird im Artikel 4 ersichtlich, dass die Kantone zur Erteilung von Bewilligungen zuständig sind, dass sich aber der Bundesrat unter Umständen den Entscheid vorbehält. Genau das hat er in bezug auf das Thema Vietnam getan. Der betreffende Beschluss wurde nicht veröffentlicht. Er lautet:

Bundesratsbeschluss über die Bewilligung von Reden zum Thema Vietnam vom 15. Juli 1966

Über die Zulassung ausländischer Redner an Veranstaltungen mit Bezug auf den Vietnam-Konflikt entscheidet bis auf weiteres von Fall zu Fall einzig und endgültig der Bundesrat.

Redebewilligungen werden also von mehreren Stellen erteilt oder verweigert. Es geschieht aufgrund der hier genannten Rechtssätze. Sie lassen den Entscheidungsinstanzen zum Teil einen beträchtlichen Spielraum. Im August 1971 erwähnte die Bundesanwaltschaft überraschend auch die Grundsätze des Bundesrates im Geschäftsbericht des Jahres 1966 als zum geltenden Recht zählend, das bei Entscheiden über einschränkende Massnahmen gegenüber Ausländern angewandt werde. Dieser Bericht sei ja vom Nationalrat genehmigt worden. Die «Grundsätze» lauten:

Grundsätze des Bundesrates im Geschäftsbericht

«Dem Ausländer ist eine aktive, gegen unsere demokratische Ordnung gerichtete politische Tätigkeit, sei sie kommunistischer, rechtsradikaler oder anarchistischer Natur, nicht erlaubt. So darf er keine politische Propaganda dieser Art betreiben, auch nicht unter seinen Landsleuten, und er darf keine politische Organisation gründen, die zur Gefährdung der demokratischen Ordnung führen kann oder auf eine Einmischung in schweizerische politische Verhältnisse hinausläuft. Überdies darf der Ausländer in unserem Lande keine politische Tätigkeit entfalten, welche die guten Beziehungen der Schweiz zu ausländischen Staaten beeinträchtigen kann.»

Redebewilligungen werden besonders politischen Flüchtlingen ungern gegeben, weil sie sich jeder Politik enthalten sollen. Ein Postulat von Nationalrat Götsch verlangt nun eine Revision der betreffenden Bestimmungen. Es handelt sich um die am 1. März 1949 erlassene Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Der massgebende Artikel 21, der für die Asylrechtspraxis bedeutungsvoll ist, hat folgenden Wortlaut:

Redebewilligungen für Ausländer

[1] Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann Richtlinien über Aufnahme oder Rückweisung von Flüchtlingen erlassen. Auf jeden Fall sind Ausländer, die aus politischen oder anderen Gründen an Leib und Leben gefährdet sind und keinen anderen Ausweg als die Flucht nach der Schweiz haben, um sich dieser Gefahr zu entziehen, als Flüchtlinge aufzunehmen, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen. Hingegen sind Ausländer, die wegen verwerflicher Handlungen des Asyls unwürdig erscheinen oder die durch ihre bisherige Tätigkeit oder ihre Haltung die schweizerischen Interessen verletzt haben oder gefährden, zurückzuweisen. – [2] Das Anwesenheitsverhältnis von Flüchtlingen wird nach den Bestimmungen des Gesetzes durch die Fremdenpolizeibehörden geregelt. – [3] Flüchtlingen ist grundsätzlich jede politische Tätigkeit in der Schweiz untersagt. – [4] Soweit dies zum Schutze der innern oder äussern Sicherheit des Landes notwendig erscheint, übt die Bundesanwaltschaft die Kontrolle über die Flüchtlinge aus. Für die ihrer Kontrolle unterstellten Flüchtlinge kann sie für die Fremdenpolizeibehörden verbindliche Vorbehalte anbringen, namentlich in bezug auf Aufenthaltsort, Unterkunft und Tätigkeit.

Redebewilligungen können aber auch «verhindert» werden, und zwar durch Einreisesperre, Verweigerung des Visums usw. Diese Staatsschutzmassnahmen erfolgen meist aufgrund des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 und der erwähnten ergänzenden Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949. Nachstehend einige interessante Artikel aus dem Bundesgesetz:

Visum und Einreisesperre

Art. 13. [1] Die eidgenössische Behörde kann über unerwünschte Ausländer die Einreisesperre verhängen. Sie kann ferner, jedoch für höchstens drei Jahre, die Einreisesperre verhängen über Ausländer, die sich grobe oder mehrfache Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeiliche oder andere gesetzliche Bestimmungen und gestützt darauf erlassene behördliche Verfügungen haben zuschulden kommen lassen. Während der Einreisesperre ist dem Ausländer jeder Grenzübertritt ohne ausdrückliche Ermächtigung der verfügenden Behörde untersagt. – [2] Die eidgenössische Behörde kann einem Ausländer, dessen Einreise oder Wiedereinreise zu bestimmten Zwecken unerwünscht ist, eine Einreisebeschränkung auferlegen. Diese besteht im Verbot, ohne ausdrückliche Ermächtigung der eidgenössischen Behörden zu den in der Verfügung aufgeführten Zwecken einzureisen; sie kann für höchstens zwei Jahre verhängt werden.

Art. 15. [2] Die Befugnis zum Entscheid über die Ausweisung eines Ausländers sowie über die Erteilung oder den Fortbestand einer Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung ist der kantonalen Fremdenpolizei oder einer ihr übergeordneten Behörde zu übertragen. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Bundesrates für Entscheide über Aufenthalt auch untere Behörden zuständig erklärt werden, ebenso für Ausweisungen mehrere einander nebengeordnete Behörden. – [3] Die Eidgenössische Fremdenpolizei ist für alle keiner anderen eidgenössischen Stelle zugewiesenen fremdenpolizeilichen Obliegenheiten des Bundes zuständig.

Art. 20. Gegen Verfügungen der Eidgenössischen Fremdenpolizei und gegen Internierungsverfügungen der Eidgenössischen Polizeiabteilung ist die Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zulässig.

Art. 21. Der Bundesrat kann einem Ausländer, der glaubhaft mache, er suche Zuflucht vor politischer Verfolgung, und dem eine Bewilligung verweigert wurde, Asyl gewähren, indem er einen Kanton verpflichtet, ihn aufzunehmen. Er wird zuvor die Vernehmlassung des Kantons einholen.

Die Strafdrohungen

Sehr klare Formulierungen zeichnen das Schweizerische Strafgesetzbuch aus. Die Artikel, welche den strafrechtlichen Staatsschutz im weiteren Sinn betreffen, finden wir in den Titeln 13–18. Nachstehend sind einige der interessantesten Artikel im Wortlaut wiedergegeben, wobei das Thema « Spionage » bewusst ausgelassen wurde.

Dreizehnter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung

Art. 265. Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, mit Gewalt die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern, die verfassungsmässigen Staatsbehörden abzusetzen oder sie ausserstand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben, schweizerisches Gebiet von der Eidgenossenschaft oder Gebiet von einem Kanton abzutrennen, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 266bis. [1] Wer mit dem Zwecke, ausländische, gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete Unternehmungen oder Bestrebungen hervorzurufen oder zu unterstützen, mit einem fremden Staat oder mit ausländischen Parteien oder mit andern Organisationen im Ausland oder mit ihren Agenten in Verbindung tritt oder unwahre oder entstellende Behauptungen aufstellt oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. – [2] In schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

Art. 270. Wer ein von einer Behörde angebrachtes schweizerisches Hoheitszeichen, insbesondere das Wappen oder die Fahne der Eidgenossenschaft oder eines Kantons, böswillig wegnimmt, beschädigt oder beleidigende Handlungen daran verübt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 275. Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 275bis. Wer eine Propaganda des Auslandes betreibt, die auf den gewaltsamen Umsturz der verfassungsmässigen Ordnung der Eidgenossenschaft oder eines Kantons gerichtet ist, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 275ter. Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäss den Artikeln 265, 266, 266bis, 271–274, 275 und 275bis mit Strafe bedroht sind, wer einer solchen Vereinigung beitritt oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt, wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 276. 1. Wer öffentlich zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert, wer einen Dienstpflichtigen zu einer solchen Tat verleitet, wird mit Gefängnis bestraft. – 2. Geht die Aufforderung auf Meuterei oder auf Vorbereitung einer Meuterei, oder wird zur Meuterei oder zur Vorbereitung einer Meuterei verleitet, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis.

Art. 278. Wer eine Militärperson in der Ausübung des Dienstes hindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

Vierzehnter Titel: Vergehen gegen den Volkswillen

Art. 279. Wer eine durch Verfassung oder Gesetz vorgeschriebene Versammlung, Wahl oder Abstimmung durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile hindert oder stört, wer die Sammlung oder die Ablieferung von Unterschriften für ein Referendums- oder ein Initiativbegehren durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile hindert oder stört, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 280. Wer einen Stimmberechtigten an der Ausübung des Stimm- oder Wahlrechts, des Referendums oder der Initiative durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile hindert, wer einen Stimmberechtigten durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile nötigt, eines dieser Rechte überhaupt oder in einem bestimmten Sinn auszuüben, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Fünfzehnter Titel: Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285. 1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. – 2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Gefängnis bestraft. Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Art. 286. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Busse bestraft.

Art. 291. [1] Wer eine von einer zuständigen Behörde auferlegte Landes- oder Kantonsverweisung bricht, wird mit Gefängnis bestraft. – [2] Die Dauer dieser Strafe wird auf die Verweisungsdauer nicht angerechnet.

Art. 293. [1] Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. – [2] Die Gehilfenschaft ist strafbar.

Der Schutz der Armee

Natürlich besitzt auch die Armee wichtige Rechtsmittel, die im weiteren Sinn als Staatsschutz wirken. Dabei ist vor allem auf die allgemeine Wehrpflicht hinzuweisen, die wir im Artikel 18 der Bundesverfassung ebenso kurz wie unmissverständlich formuliert finden: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Die Bestimmungen, nach denen diese Wehrpflicht durchgesetzt wird, stehen im Militärstrafgesetz. Nachstehend sind einige einschlägige Artikel zusammengestellt:

Das Militärstrafgesetz

Vierter Abschnitt: Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung

Art. 81. 1. Wer, in der Absicht, sich der Stellungs- oder Dienstpflicht zu entziehen, einem Aufgebot nicht gehorcht, wird mit Gefängnis bestraft. Handelt der Täter ohne die Absicht, sich der Stellungs- oder Dienstpflicht zu entziehen, so wird er mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung. – 2. Handelt der Täter aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot, so wird er mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bestraft. Von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist abzusehen. Der Richter kann den zu Gefängnis oder Haft Verurteilten aus dem Heere ausschliessen. Die Gefängnisstrafe ist in den Formen der Haftstrafe zu vollziehen. Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über den Vollzug der Haftstrafe. Bei Rückfall findet Artikel 48 keine Anwendung, wenn die verbüsste Strafe nur wegen Dienstverweigerung aus Gewissensgründen ausgesprochen wurde und der Täter einzig wegen einer solchen Tat erneut verurteilt wird. – 3. Im Fall aktiven Dienstes kann auf Zuchthaus erkannt werden. – 4. Stellt sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Artikel 47).

Art. 82. [1] Wer fahrlässig einem Aufgebot zur Aushebung oder zum Militärdienst nicht gehorcht, wird mit Haft bestraft. – [2] In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung. – [3] Im Fall aktiven Dienstes kann auf Gefängnis erkannt werden.

Art. 83. [1] Wer, in der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, eigenmächtig seine Truppe oder seine Dienststelle verlässt oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, wird mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot gehandelt, so ist Artikel 81 Ziffer 2 anwendbar. – [2] Erfolgt das Ausreissen im Falle eines aktiven Dienstes, so kann auf Zuchthaus erkannt werden. – [3] Geht der Ausreisser zum Feinde über, so wird er mit dem Tode bestraft.

Art. 89. [1] Wer vorsätzlich in einer Zeit, da Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind, die Unternehmungen des schweizerischen Heeres durch Verbreitung unwahrer Nachrichten stört oder gefährdet, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten bestraft. – [2] Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis.

Art. 98. 1. Wer öffentlich zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zu Dienstverletzung, zu Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert, wer einen Dienstpflichtigen zu einer solchen Tat verleitet, wird mit Gefängnis bestraft. – 2. Geht die Aufforderung auf Ausreissen im Aktivdienst, auf Meuterei oder auf Vorbereitung einer Meuterei, oder wird zum Ausreissen im Aktivdienst, zur Meuterei oder zur Vorbereitung einer Meuterei verleitet, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis. – 3. Erfolgt die Aufforderung oder die Verleitung vor dem Feinde, so wird der Täter mit Zuchthaus bestraft.

Art. 99. Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die militärische Disziplin zu untergraben, insbesondere Dienstpflichtige zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen zu bewegen oder zu verleiten, wer einer solchen Vereinigung beitritt oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt, wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 100. [1] Wer eine Militärperson, die im aktiven Dienste steht, in der Ausübung des Dienstes hindert oder stört, wird mit Gefängnis bestraft. – [2] In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 101. [1] Wer eine Militärperson, die im aktiven Dienst steht, öffentlich beschimpft, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 106. [1] Wer vorsätzlich Akten oder Gegenstände, Vorkehren, Verfahren oder Tatsachen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung oder auf Grund vertraglicher Abmachungen geheim gehalten

werden, Unbefugten bekannt oder zugänglich macht, solche Akten oder Gegenstände widerrechtlich an sich nimmt, abbildet oder vervielfältigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. – [2] Im Fall aktiven Dienstes ist die Strafe Zuchthaus. – [3] Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Die «Treuepflicht»

Auf Seite 37 des Textteils steht auch die Treuepflicht gegenüber Staat und Armee zur Diskussion. Wir finden sie in der Eidesformel niedergelegt (Seite 14 und 15 des Dienstreglements) sowie im ersten Satz des Abschnitts II der Dienstartikel der schweizerischen Armee:
«Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind dem Vaterland unverbrüchliche Treue und Hingabe schuldig.» (Dienstreglement, Seite 11)

Die Festnahme von Zivilisten

In dem auf der Seite 18 geschilderten sogenannten «Aarauer Kasernenzwischenfall», wo die Kasernenwache Flugblattverteiler auf dem Trottoir, also auf öffentlichem Grund, festnahm, konnte sich der befehlerteilende Oberst auf die Artikel 269 und 271 des Dienstreglements berufen. Nachstehend finden sich die einschlägigen Artikel des Siebenten Titels des Dienstreglements:

Art. 266. Die Truppe hat die *Pflicht,* jede Störung des Dienstbetriebes zu verhindern und, wo es die militärischen Interessen erfordern, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten.
Hierzu gehört auch der Schutz der Armee, ihrer Abzeichen und Symbole, des Wehrkleides und einzelner Militärpersonen gegen unmittelbare Angriffe und Beschimpfungen.

Art. 267. Zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügt der an Ort und Stelle kommandierende Vorgesetzte über die *militärische Polizeigewalt.*
Nach Massgabe der Verhältnisse fällt die militärische Polizeigewalt auch einzelnen Militärpersonen zu, gleichgültig ob während der Arbeitszeit oder während der Freizeit.

Art. 268. Zur *Ausübung der Polizeigewalt* im Bereiche der Truppe genügen im täglichen Dienst die Wache, andere Überwachungs- und Ord-

nungsorgane (wie Plantons, Stallwachen) und Plakatanschläge. Die Wache ist nötigenfalls durch Bereitschaftstruppen zu verstärken.
Die Warnung, die vorläufige Festnahme, die Beschlagnahme und der Waffengebrauch sind die *Mittel* der militärischen Polizeigewalt zur zwangsweisen Durchsetzung von Ruhe und Ordnung und zur Verhinderung von Störungen des Dienstbetriebes.

Art. 269. Die Truppe ist zur vorläufigen *Festnahme von Zivilpersonen* berechtigt, die absichtlich die militärische Ordnung oder den Dienstbetrieb stören, dabei der Ausführung von Befehlen Widerstand leisten oder die Armee, ihre Symbole und Abzeichen, das Wehrkleid oder auch einzelne Militärpersonen durch Worte, Gebärden oder Tätlichkeiten beschimpfen. In Abwesenheit zuständiger Vorgesetzter ist auch der einzelne Wehrmann zur Festnahme berechtigt, gleichgültig, ob er in dienstlicher Arbeit begriffen oder frei ist. Zivilpersonen dürfen aber von der Truppe oder von einzelnen Militärpersonen nur während oder unmittelbar nach der Störung der militärischen Ordnung oder des Dienstbetriebes festgenommen werden. Ist dies nicht möglich, so ist die Hilfe der zivilen Polizei anzurufen. Kann diese nicht rechtzeitig erreicht werden oder erscheint ihre Hilfe nicht ausreichend, ist die Festnahme durch die Truppe oder einzelne Militärpersonen auch nachher noch zulässig.
Vorbehalten bleiben Befehle für Zeiten erhöhter Gefahr, welche vom Armeekommando, von höheren Kommandanten oder Dienstabteilungen erlassen werden.

Art. 270. Über die Festnahme ist, soweit es die Umstände erlauben, ein kurzes *Protokoll* aufzunehmen. Es ist von dem, der die Festnahme angeordnet hat, und vom Festgenommenen zu unterzeichnen. Verweigert dieser die Unterzeichnung, so ist dies vom Festnehmenden ausdrücklich zu bescheinigen.
Festgenommene Zivilpersonen sind, so rasch es die Umstände erlauben, der *zivilen Polizeibehörde zu übergeben,* Militärpersonen den zuständigen Kommandanten oder Militärbehörden. In manchen Fällen genügt es, ihre Personalien festzustellen.

Art. 271. *Beschlagnahme* ist anzuordnen für die Gegenstände, welche den Störern von Ruhe und Ordnung als Werkzeug und Mittel dienen, wie Waffen, Munition und Sprengstoff, aufreizende Flugblätter und Plakate, Photoapparate, optische und akustische Instrumente, Karten.

Art. 272. Der *Waffengebrauch* ist das äusserste Mittel der militärischen Polizeigewalt. Er ist aber auch das Mittel, womit der einzelne Wehrmann sich und die Ehre der Armee gegen Angriffe schützen kann.

Art. 273. In ihrer dienstlichen Tätigkeit sind Abteilungen, Patrouillen, Schildwachen und einzelne Wehrmänner zur Aufrechterhaltung der Ordnung zum *Waffengebrauch verpflichtet,* wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen:
– in jedem Fall, in welchem ein vom zuständigen Kommandanten erlassener Befehl hierfür besteht;
– wenn sie tätlich angegriffen oder mit einem unmittelbaren tätlichen Angriff bedroht oder so beengt werden, dass ihre Bewegungsfreiheit behindert oder ernstlich beeinträchtigt ist;
– wenn ihnen bei Ausführung von Befehlen Widerstand geleistet wird, mag dieser in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Als Widerstand gilt auch die Nichtbefolgung der «Halt»-Rufe und die Weigerung, sich nach Ziffer 269 festnehmen zu lassen;
– wenn Objekte, die dem Schutz der Truppe anvertraut sind, ernsthaft Gefahr laufen, beschädigt zu werden oder in die Hand Dritter zu fallen (Unterkünfte, Brücken, Material, Kommandoposten, Befestigungsanlagen), oder wenn unter dem Schutz der Truppe stehende Personen ernsthaft bedroht sind;
– wenn ein von der Truppe bewachter Verhafteter, Gefangener oder Internierter entflieht;
– wenn die Armee, ihre Abzeichen und Symbole, Truppenabteilungen oder einzelne Militärpersonen unmittelbar beschimpft werden und der Täter auf einmalige Warnung hin die Beschimpfung nicht sofort einstellt. Der Schutz der Ehre der Armee und des Wehrkleides gilt dabei immer als dienstliche Tätigkeit, und zwar auch während der freien Zeit.

Art. 274. Dem Gebrauch der Waffen muss eine *Warnung* vorangehen, ausser bei einer unmittelbaren ernsten Gefahr, insbesondere infolge tätlichen Angriffs oder tätlicher Bedrohung.

Art. 275. In der *Notwehr* ist jeder einzelne Wehrmann berechtigt, seine Waffe zu gebrauchen, wenn er tätlich angegriffen wird oder ein tätlicher Angriff ihm unmittelbar droht. Jedoch darf er die Waffe nur insoweit anwenden, als dies erforderlich ist, um den Angreifer abzuwehren. Er ist verpflichtet, einem unschädlich gemachten Verletzten beizustehen und den Vorfall seinem Vorgesetzten sogleich zu melden.
Auch bei Notwehr soll dem Waffengebrauch womöglich eine Warnung vorangehen.
Der Soldat vermeidet es, sich in Streit einzulassen, und mischt sich in den Streit anderer nicht ein. Diese weitgehende Zurückhaltung bedeutet jedoch nicht, dass er untätig zusehen oder sich entfernen soll, wenn Schwache misshandelt, Waffenkameraden bedrängt oder gar das Leben eines Dritten bedroht werden.

Die Vorschriften des Generalstabschefs

Schliesslich seien noch einige Passagen aus den «Vorschriften des Generalstabschefs über die Abwehr armeefeindlicher Aktionen bei der Truppe» vom 29. Dezember 1970 wiedergegeben. Sie sollen vor allem die Tonlage illustrieren, die in diesem Bereich in der Armee herrscht. Dabei ist aber zu bedenken, dass «Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern» neben der «Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes» die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung der Armee ist. In den «Allgemeinen Grundsätzen» findet sich dieser erste Abschnitt:

Die *Zersetzung der rechtsstaatlichen Ordnung* macht auch vor der Armee nicht halt und zwingt die Kommandanten und militärischen Stellen, sich mit allen möglichen Formen dieser Erscheinung zu befassen. Aktionen dieser Art sind vielschichtig. Von der Ablehnung jeder den Einzelnen verpflichtenden Form und Ordnung bis zum Angriff gegen die bestehenden Institutionen sind alle Schattierungen möglich. In der Abwehr armeefeindlicher Aktionen sind die Kommandanten und militärischen Stellen vermehrt zu eigenem Handeln aufgerufen. Die vorliegenden Richtlinien sollen ihnen im Kampf gegen solche Aktionen helfen und sie befähigen, diese Führungsaufgabe erfolgreich zu erfüllen.

Unter den «Allgemeinen Grundsätzen» findet sich auch der erfreuliche Hinweis auf den Willen zur absoluten Rechtlichkeit:

Auf alle Fälle darf sich der Kommandant nur rechtlich zulässiger Mittel bedienen. In dieser Beschränkung auf legitime Mittel liegt die Gewähr, dass er letztlich Erfolg haben wird. Gerade hier liegt die Stärke des Verteidigers. Wer die «erste Runde» übersteht, ohne sich zum Gebrauch illegaler Mittel hinreissen zu lassen, wird auch kommenden Auseinandersetzungen getrost entgegenblicken dürfen.

Interessant im Zusammenhang mit unserem Thema ist schliesslich noch die «Orientierung» im Abschnitt «Massnahmen gegen armeefeindliches Propagandamaterial»:

Eine sachliche Kritik an den staatlichen Einrichtungen und damit auch an der Armee ist nicht schlechthin verboten. Der demokratische Staat ermöglicht es jedem Bürger, sei er in Zivil oder im Wehrkleid, legal an der Fortbildung der Rechtsordnung teilzunehmen und daran zu arbeiten, nötigenfalls auch auf dem Weg einer aufbauenden Kritik. Unzulässig ist jedoch ein Verhalten, das auf rechtswidrige Änderung der verfassungsmässigen Ordnung abzielt und die Unabhängigkeit des Landes gefährdet. Handlungen, die gegen die Landesverteidigung und damit gegen die Armee gerichtet sind, müssen als armeefeindlich bezeichnet werden.

Viele Druckerzeugnisse (Flugblätter, Zeitschriften usw.), die verteilt werden, orientieren lediglich über Urteile von Divisionsgerichten gegen Dienstverweigerer oder andere Angeklagte, die sich unter anderem wegen Störung der militärischen Sicherheit oder wegen Untergrabung der militärischen Disziplin vor einem Gericht verantworten mussten. Nicht selten enthalten solche Druckerzeugnisse auch noch Zitate bekannter Persönlichkeiten, die sich bei irgendwelcher Gelegenheit zum Problem Krieg – Frieden und Armee – Landesverteidigung geäussert haben. Solche Druckerzeugnisse können noch nicht als armeefeindlich bezeichnet werden. Armeefeindlich ist die Propaganda erst dann, wenn dem Text solcher Druckschriften offen oder versteckt zu entnehmen ist, dass Wehrmänner zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen aufgefordert oder dazu verleitet werden sollen. Die Armeefeindlichkeit ist oft nicht sofort ersichtlich; massgebend sind die *Umstände,* unter denen Propagandamaterial verteilt wird. Schon die Tatsache, dass sich Einzelne oder Gruppen unbeauftragt an das militärische Kollektiv wenden, kann eine Störung der normalen hierarchischen Ordnung darstellen. Es ist Aufgabe der Kommandanten, die Truppe zu informieren und ihr Befehle zu erteilen. Ist ein Kommandant über die Frage, ob es sich um armeefeindliche Propaganda handelt, nicht im klaren, soll hierüber telephonisch die Stellungnahme des zuständigen Untersuchungsrichters oder des Oberauditors eingeholt werden.

Als letzte interessante Passage aus den Vorschriften des Generalstabschefs sei noch die Stelle über «Die Verteilung von Propagandamaterial ohne armeefeindlichen Inhalt innerhalb des Truppenbereichs» wiedergegeben:

Wird von *Zivilpersonen* Propagandamaterial ohne armeefeindlichen Inhalt innerhalb des Truppenbereichs (wie Kasernenareal, Unterkünfte, Übungsplätze und andere von der Truppe belegte Örtlichkeiten) verteilt, kann diese Handlung eine *Störung des Militärdienstes* im Sinne von Artikel 278 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) darstellen, wenn Zivilpersonen mit ihrem Verhalten Militärpersonen in der Ausübung dienstlicher Verrichtungen stören oder hindern. Unter Umständen kann auch der Tatbestand des *Hausfriedensbruchs* gemäss Artikel 186 StGB erfüllt sein, wenn auf einem Kasernenareal, andern Plätzen und in Unterkünften der Truppe Flugblätter verteilende Zivilpersonen, trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilen. Hausfriedens-

bruch bedarf zur strafrechtlichen Verfolgung eines Strafantrages, der innerhalb von drei Monaten zu stellen ist.

Zivilpersonen unterstehen für solche strafbare Handlungen der *bürgerlichen Gerichtsbarkeit,* auch wenn sie dienst- oder hilfsdienstpflichtig sind, aber nicht in Uniform auftreten. Erst im aktiven Dienst oder im Kriegsfall werden sie der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Erfolgt die Verteilung oder Bekanntgabe von nicht armeefeindlichem Propagandamaterial durch eine *Militärperson* (z.B. mittels Anschlagen in der Kaserne), muss geprüft werden, ob dieses Verhalten eine *Nichtbefolgung von Dienstvorschriften* im Sinne von Artikel 72 des Militärstrafgesetzes (MStG) bzw. eine *Widerhandlung* gegen die militärische Zucht und Ordnung gemäss Artikel 180 MStG darstellt.

Ein Wehrmann ist zu soldatischem Verhalten verpflichtet, er ist dem Vaterland Treue und Hingabe schuldig. Er hat seine Soldatenpflicht nach besten Kräften zu erfüllen, in und ausser Dienst Anstand und Pflichtgefühl zu beweisen sowie für die Armee Ehre einzulegen (Dienstartikel II, Dienstreglement [DR]). Ein *Verstoss gegen diese Treuepflicht* ist daher beim Verteilen oder der Bekanntgabe von Propagandamaterial, je nach dem Text, unter Umständen auch dann anzunchmen, wenn der Inhalt des Druckerzeugnisses als solcher noch nicht als armeefeindlich zu bezeichnen ist. Gegebenenfalls kann auch der Tatbestand der *Störung der militärischen Sicherheit* gemäss Artikel 98 MStG erfüllt sein. *Hausfriedensbruch* im Sinn von Artikel 152 MStG wird dann vorliegen, wenn die fraglichen Militärpersonen nicht der Truppe angehören, bei der sie das Material verteilen, so dass sie sich unrechtmässig auf dem Kasernenareal, in Truppenunterkünften usw. aufhalten.

Bei der Verteilung nicht armeefeindlichen Materials innerhalb des Truppenbereichs durch Zivil- oder Militärpersonen wird es in der Regel genügen, ihre genauen Personalien zuverlässig festzustellen, sie wegzuweisen und Propagandamaterial in verschiedenen Exemplaren sicherzustellen. Bei renitentem Verhalten ist die *bürgerliche Polizei* herbeizurufen. Kann diese nicht rechtzeitig eingreifen, sind die Zivil- und Militärpersonen vorläufig festzunehmen, worüber ein kurzes Protokoll aufzunehmen ist, das vom Festnehmenden und vom Festgenommenen unterzeichnet werden muss (Ziffer 269 und 270 DR). Hernach sind die Zivilpersonen der bürgerlichen Polizei und die Militärpersonen dem avisierten militärischen Untersuchungsrichter zu übergeben. In Zweifelsfällen kann der Rat des Oberauditors eingeholt werden.